

MASTERPLAN 2025

**FÜR DIE KINDERBETREUUNG
IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN
GEMEINSCHAFT**

Vorwort

Spricht man von der Kindheit so verbinden viele Menschen damit eine Zeit der Unbeschwertheit, der Fantasie, der Leichtigkeit und der großen Träume. Doch so unbeschwert und schön diese Zeit als Kind auch sein mag, für die Eltern und das familiäre Umfeld kann sie durchaus zu einigen Herausforderungen führen. Ich denke da beispielsweise an die Suche nach einem familien- und kinderfreundlichen Umfeld, an erschwinglichen, geeigneten Wohnraum, an eine passende Kinderbetreuung, an eine finanzielle Absicherung durch einen sicheren Arbeitsplatz und an vieles mehr.

Unsere Gesellschaft hat sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt. So ist es mittlerweile durchaus üblich, dass in einem Haushalt beide Elternteile berufstätig sind. Außerdem gibt es vielfältige Familienformen, so zum Beispiel alleinerziehende Eltern. Bei der Familienplanung stellt sich in diesen Fällen recht schnell die Frage nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Denn neben der eigentlichen Arbeit sind die Erziehung sowie die Betreuung eines oder gar mehrerer Kinder zweifelsohne auch Fulltimejobs, in denen man besonders viel Herzblut, Zeit und vor allem Liebe investieren muss. Lange Tage und kurze Nächte sind hier keine Seltenheit. Doch auch Eltern benötigen eine Verschnaufpause. Häufig sind es dann gute Freunde und die Familie die Unterstützung und Halt bieten.


Dessen sind wir uns als Regierung durchaus bewusst. Ich weiß nur zu gut, welche wichtige Rolle die Familie im Leben spielt. Sie ist der zentrale Punkt eines jeden Menschen. **Familien bilden das Fundament auf dem unsere Gesellschaft baut.** Und eben dieses Fundament wollen wir als Regierung auch künftig weiter festigen.

Die Stärkung der Familien ist ein zentrales Anliegen der Regierung. Wir wollen **Ostbelgien familienfreundlicher gestalten** und die Bürger durch eine bedarfsgerechte Politik unterstützen. **Unser Ziel ist es 100 Prozent des tatsächlichen Bedarfs an Kinderbetreuung bis zum Jahr 2025 zu decken.** Wir möchten daher das Angebot der Kinderbetreuung in Ostbelgien ausbauen. Und nicht nur das! Wir sind der Meinung, dass es auch in Zukunft eine Vielfalt an Angeboten geben sollte, damit für Eltern und Kind die passende Betreuung dabei ist. Um diese Ziele zu erreichen, brauchen wir eine regelrechte **Kinderbetreuungs-offensive**. Darum haben wir gemeinsam mit Fachleuten, der organisierten Zivilgesellschaft und der Bevölkerung einen Masterplan für die Kinderbetreuung erarbeitet.

Dieser Masterplan ist kein statisches Dokument. Unsere Gesellschaft ist im ständigen Wandel. Veränderungen treten immer schneller ein. Deswegen möchte die Regierung den vorliegenden Masterplan als **lebendigen Wegweiser** zur Förderung der Kinderbetreuung wissen. Auf diese Weise laden wir Politik und Gesellschaft ein, sich auch in der Zukunft an der Weiterentwicklung dieses Plans zu beteiligen.

Denn nur so wird es uns gelingen, eine pragmatische und realitätsnahe Politik zu betreiben.

Kinder sind zweifelsohne das höchste Gut unserer Gesellschaft, denn sie bilden die Zukunft von morgen. Es steht also außer Frage, dass wir für unsere Kinder in jeder Hinsicht nur das Beste wollen und sie auf ihrem Weg so gut es geht begleiten möchten. Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Antonios Antoniadis', with a long horizontal flourish extending to the right.

Antonios Antoniadis

Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

Inhalt

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	6
1.1. ZIELE DES MASTERPLANS 2025.....	6
1.2. AUSARBEITUNG DES MASTERPLANS 2025.....	6
1.3. DER DECKUNGSGRAD IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT.....	7
1.4. GESCHÄTZTER BEDARF AN KINDERBETREUUNGSPLÄTZEN IN OSTBELGIEN.....	8
2. ENTWICKLUNG DER KINDERBETREUUNG IN OSTBELGIEN VON 1984 BIS 2017	12
2.1. RECHTLICHER RAHMEN.....	12
2.1.1. Aufgehobene Rechtstexte.....	12
2.1.2. Aktuelle anwendbare Rechtstexte.....	12
2.2. RÜCKBLICK DER KINDERBETREUUNGSANGEBOTE.....	14
2.2.1. Der Tagesmütterdienst.....	14
2.2.2. Die Kinderkrippen.....	14
2.2.3. Die außerschulische Betreuung (AUBE).....	14
2.2.4. Das Zentrum für Kinderbetreuung.....	15
2.3. KINDERBETREUUNGSANGEBOTE 2016.....	16
2.3.1. Konventionierte Tagesmütter (KTM).....	16
2.3.2. Selbstständige Tagesmütter (STM).....	17
2.3.3. Selbstständige Co-Tagesmütter (Co-STM).....	18
2.3.4. Kinderkrippen.....	18
2.3.5. Mini-Krippen.....	18
2.3.6. Standorte der außerschulischen Betreuung (AUBE).....	19
2.3.7. Kinderhorte.....	20
2.3.8. Betreuung kranker Kinder.....	20
2.3.9. Unterstützung von Familien mit Mehrlingsgeburten.....	20
2.4. STATISTISCHE ANGABEN.....	22
2.4.1. Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder in Ostbelgien.....	22
2.4.2. Entwicklung der Betreuungstage bei den konventionierten Tagesmüttern.....	23
2.4.3. Die Entwicklung der Betreuungstage und der Anzahl Kinder in den Kinderkrippen.....	25
2.4.4. Entwicklung der Betreuungstage in den Standorten der AUBE.....	26
2.4.5. Entwicklung der Betreuungen in den Kinderhorten.....	28
2.5. ENTWICKLUNG DER BEZUSCHUSSUNG IM BEREICH DER KINDERBETREUUNG.....	29
2.5.1. Der Tagesmütterdienst (TMD).....	29
2.5.2. Kinderkrippen.....	33
2.5.3. AUBE und Ferienbetreuung.....	34

2.5.4.	Zentrum für Kinderbetreuung	36
2.5.5.	Kinderhorte	36
2.5.6.	Gesamtzuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Bereich der Kinderbetreuung	37
3.	VISIONEN 2025.....	38
3.1.	AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT ALS TAGESMUTTER.....	38
3.1.1.	Finanzielle Aufwertung für konventionierte Tagesmütter (KTM).....	38
3.1.2.	Verbesserung des Arbeitsstatuts für konventionierte Tagesmütter (KTM).....	39
3.1.3.	Ausbau der Weiterbildungen für konventionierte und selbstständige Tagesmütter.....	41
3.1.4.	Valorisierung von erworbenen Kompetenzen und der Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit als KTM oder STM zum vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuerin	42
3.1.5.	Unterstützung und Förderung der selbstständigen Tagesmütter (STM).....	43
3.2.	AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT ALS KINDERBETREUERIN.....	44
3.2.1.	Überprüfung des Berufsbildes der Kinderbetreuerin.....	44
3.2.2.	Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit als Kinderbetreuerin.....	45
3.2.3.	ASSISTENTEN DER KINDERBETREUER.....	46
3.3.	FÖRDERUNG VON BEDARFSORIENTIERTEN KINDERBETREUUNGSANGEBOTEN.....	47
3.3.1.	Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte).....	47
3.3.2.	Mini-Krippen.....	48
3.3.3.	Ausbau von Kinderkrippenplätzen	49
3.3.4.	Erweiterung der Betreuungszeiten der Kinderkrippen.....	52
3.3.5.	Inklusion in Standorten der außerschulischen Betreuung (AUBE)	53
3.3.6.	Innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung.....	54
3.3.7.	Online-Reservierung und Übersicht der verfügbaren Plätze in der Kleinkindbetreuung.....	56
3.3.8.	Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern.....	57
3.4.	ORGANISATIONSANALYSE: OPTIMIERUNGSPOTENTIALE IM RZKB.....	58
3.5.	VEREINFACHUNG DER BERECHNUNGSMODALITÄTEN ZUR KOSTENBETEILIGUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN.....	59
3.6.	BETEILIGUNG DER BEVÖLKERUNG AN DER WEITERENTWICKLUNG EINER BEDARFSGERECHTEN KINDERBETREUUNG IM RAHMEN EINER ZUKUNFTSORIENTIERTEN FAMILIENPOLITIK.....	60
4.	ÜBERSICHT DER BISHER ERFOLGTEN MASSNAHMEN	61

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1. ZIELE DES MASTERPLANS 2025

Der Masterplan 2025 versteht sich als Zukunftsorientierung für eine nachhaltige und bedarfsorientierte Politik in der Kinderbetreuung nach dem im Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung festgehaltenen Grundsatz, dass jede Familie mit Bedarf an Kinderbetreuung im Rahmen des verfügbaren Angebotes nach Maßgabe des Dekretes und seiner Ausführungsbestimmungen das Recht auf Kinderbetreuung hat. Oberstes Ziel des Masterplans ist die 100-prozentige Deckung des tatsächlichen Bedarfs an Kinderbetreuung.

Bei der Weiterentwicklung der Betreuungsangebote in der Kinderbetreuung muss jedem Kind optimale Möglichkeiten und Chancen zur Entfaltung geboten werden. Die Angebote berücksichtigen den individuellen Rhythmus des Kindes, fördern die geistige und motorische Entwicklung, die Kreativität und Beziehungsfähigkeit sowie die Sozialkompetenz des Kindes. Zudem bieten sie ausreichend Struktur durch Regeln und Kontinuität im Betreuungsablauf.

Eine qualitative Kinderbetreuung geht mit gut ausgebildeten Fachkräften in der Betreuung einher. Kompetentes Personal in Verbindung mit einem guten Personalschlüssel und allgemeinen Richtlinien, die einerseits die Werte einer demokratischen Gesellschaft vertreten und andererseits Raum für Entwicklungen lassen, tragen zu einer qualitativ hochwertigen Betreuung bei. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Masterplan ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung bzw. zur Optimierung der Arbeitsbedingungen des Betreuungspersonals und der Betreuungsstrukturen vorgesehen.

1.2. AUSARBEITUNG DES MASTERPLANS 2025

Vorliegender Masterplan ist unter Einbeziehung der relevanten Akteure zustande gekommen. Zum einen ist das Familienforum vom 27. Februar 2016 zu erwähnen. Zu diesem Forum wurden alle Bürgerinnen und Bürger über die Presse eingeladen. Zusätzlich wurden alle Akteure in der Kinderbetreuung und im Sozialbereich schriftlich eingeladen. Kindergeld und Kinderbetreuung waren die zentralen Themen dieses Forums. Der öffentlich zugängliche Bericht ist ein bedeutender Input für die Erstellung des Masterplans gewesen.

Neben dem Forum fand am 12. September 2016 eine Abendveranstaltung mit allen Akteuren der Kinderbetreuung statt. An dieser Veranstaltung haben sehr viele Akteure teilgenommen, die im Bereich der Kinderbetreuung arbeiten. Auch hier wurden Vorschläge in den Masterplan aufgenommen. Der Erstellung des Masterplans geht somit ein bedeutender partizipativer Prozess voraus.

In dieser Legislaturperiode wurde der regelmäßige Austausch zwischen der Regierung, dem Ministerium und den Tagesmüttern im Geschäftsführungsvertrag des RZKB von 2016-2019 verankert. Bei diesen Treffen sind interessante Bemerkungen gemacht worden, die im vorliegenden Masterplan Berücksichtigung gefunden haben.

Am 24. Januar 2017 hat der Wirtschafts- und Sozialrat ein umfassendes Gutachten zum Masterplan abgegeben. Aufgrund dieses Gutachtens wurde der Masterplan um einige Punkte ergänzt und insbesondere in verschiedenen Bereichen detaillierter beschrieben.

1.3. DER DECKUNGSGRAD IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Der Deckungsgrad ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder während des betreffenden Jahres zu der Anzahl der 0 bis 3-jährigen Kinder, die laut dem nationalen Statistikamt (INS) in den jeweiligen Gemeinden registriert wurden (Geburten, Adoptionen, Zuzüge, ...). Der Deckungsgrad in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird seit 2002 erfasst.

Der Deckungsgrad steigt seit 2002 kontinuierlich, mit einem außergewöhnlich großen Zuwachs von 87 betreuten Kleinkindern im Tagesmütterdienst des RZKB im Jahr 2014.

Jahr	Tagesmütter RZKB	Krippe RZKB	Selbst. TM	Total	Gesamtzahl aller Kinder bis 3 J.	Deckungs- grad
2002	285	40	50	375	2.237	16,76%
2003	314	47	52	413	2.156	19,16%
2004	385	51	55	491	2.052	23,93%
2005	434	45	58	537	2.042	26,30%
2006	450	40	65	555	2.086	26,61%
2007	518	46	71	635	2.069	30,69%
2008	531	45	94	670	2.058	32,56%
2009	518	48	99	665	2.041	32,58%
2010	526	50	124	700	2.134	32,80%
2011	576	45	110	731	2.251	32,47%
2012	591	49	127	767	2.322	33,03%
2013	598	45	136	779	2.281	34,15%
2014	685	41	158	884	2.252	39,25%
2015	590	73	164	827	2.194	37,69%
2016	585	111	166	862	2.260	38,14%

Im Jahr 2015 setzte sich wieder der Trend der Vorjahre mit einer ein- bis zweiprozentigen Steigerung fort. Im Jahr 2015 wurden zwar insgesamt *weniger* Kinder im Tagesmütterdienst betreut, es wurden jedoch 5% mehr Betreuungstage verzeichnet.

1.4. GESCHÄTZTER BEDARF AN KINDERBETREUUNGSPLÄTZEN IN OSTBELGIEN

Ausgehend von der Anzahl der betreuten Kleinkinder (0 bis 2 Jahre), der Bevölkerungsprognose und den registrierten Absagen kann der Bedarf an Kleinkindbetreuung in Ostbelgien bis 2025 geschätzt werden.

Die Summe der Anzahl der betreuten Kleinkinder (**862 in 2016**) und der registrierten Absagen (65 Familien in 2016, die die Zugangskriterien erfüllten, um in Ostbelgien einen Betreuungsplatz zu erhalten – Quelle: RZKB) ergibt **927 Kleinkinder**, die theoretisch in 2016 einen Betreuungsplatz benötigten. Hätte auch den Familien, die eine Absage erhalten haben, ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestanden, wäre der Deckungsgrad auf 41,02% geklettert.

Unter Berücksichtigung des idealen Deckungsgrades von 41,02% und der Bevölkerungsprognose müssten in Ostbelgien bis zum Jahr 2025 insgesamt 1.007 Kleinkindern ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen – siehe nachfolgende Tabelle.

Doch nicht jedes Kind wird an fünf Tagen pro Woche ganztags betreut. In Ostbelgien wird ein Kinderbetreuungsplatz durchschnittlich von $\pm 1,4$ Kleinkinder belegt: aktuell verteilen die 862 betreuten Kinder sich auf 610 Kinderbetreuungsplätze.

Ein Betreuungsplatz bei einer Tagesmutter wird durchschnittlich durch 1,2 Kinder und in einer Kinderkrippe durch 1,6 Kinder belegt. Für 1.007 Kleinkinder (**+ 145 Kleinkinder** bis zum Jahr 2025) müssten bei einer durchschnittlichen Belegung von 1,4 Kleinkinder/Betreuungsplatz (Tagesmütter und Kinderkrippen) 719 Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Dies wären **109 Betreuungsplätze mehr im Vergleich zu den in 2016 verfügbaren Betreuungsplätze**.

Nachstehende Tabelle zeigt die Bevölkerungsprognose von Kleinkindern unter 3 Jahren mit den entsprechend benötigten Plätzen. Da laut Bevölkerungsprognose die Anzahl der unter 3-Jährigen in Zukunft steigen wird, steigt auch der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder.

Die Tabelle zeigt die prognostizierte Entwicklungen: Zum einen wird von dem Deckungsgrad des Jahres 2016 (38,14%) ausgegangen und dieser genutzt, um den Bedarf an Betreuungsplätzen bis 2025 abzuschätzen. Zum anderen wird von einem Deckungsgrad von 41,02% ausgegangen. Dieser beinhaltet zusätzlich zu dem vorangegangenen Deckungsgrad die registrierten Absagen des RZKB.

Bevölkerungsprognose Gesamtzahl der Kinder < 3 Jahre bis 2025	Anzahl betreute Kinder	Gemittelter Deckungsgrad (1.1.2016- 1.1.2017)	Entwicklung registrierte Absagen im RZKB	Bedarf betreute Kinder inkl. Absagen	Idealer Deckungsgrad inkl. Absagen	Konvertiert in Plätze (1 Platz = 1,4 Kinder)	
01.01.16	2.260	862	38,14%	65	927	41,02%	662
01.01.17	2.291	874		66	940		671
01.01.18	2.223	886		67	953		681
01.01.19	2.270	904		67	971		694
01.01.20	2.413	920		69	989		706
01.01.21	2.451	935		70	1.005		718
01.01.22	2.472	943		71	1.014		724
01.01.23	2.476	944		71	1.015		725
01.01.24	2.470	942		71	1.013		724
01.01.25	2.455	936		71	1.007		719

Der Bedarf ist insgesamt möglicherweise höher, da nur die Absagen des RZKB einberechnet wurden, die hierüber ein Register führen. Außerdem wird nicht berücksichtigt, dass Frauen möglicherweise in Zukunft nach dem Mutterschaftsurlaub ihre Arbeit früher aufnehmen möchten. Es wird auch nicht beachtet, dass zirka 30% Kinder zwischen 2 und 3 Jahren ab September des laufenden Jahres die Möglichkeit haben, den Kindergarten zu besuchen (2016: 219 Kinder).

Würden die benötigten zusätzlichen **109 Betreuungsplätze** (aktuell 610 Plätze und der voraussichtlicher Bedarf von 719 in 2025) ausschließlich in Kinderkrippen geschaffen, die einen Belegungskoeffizienten von 1,6 Kinder pro Platz aufweisen, wären **91 zusätzliche Betreuungsplätze** erforderlich und somit eine Gesamtkapazität von 701 Kinderbetreuungsplätzen (145 Kleinkinder und 1,6 Kinder pro Platz) notwendig.

Von Juni 2011 bis Mai 2014 wurden außerdem allen Familien, die einen Erstkontakt zu Kaleido Ostbelgien (vormals Dienst für Kind und Familie) hatten, ein Fragebogen zur Erhebung des Betreuungsbedarfs für Kinder von 0-3 Jahren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugeschickt. Die Rücklaufquote lag bei rund 50%. Nach der Auswertung wurden folgende Beobachtungen festgehalten:

- Knapp ein Drittel (32%) der jungen Eltern waren auf der Suche nach einer Möglichkeit der Kleinkindbetreuung oder waren mit der aktuell bestehenden Betreuungsform nicht zufrieden. Bei einer durchschnittlichen Anzahl Geburten von 688 im Jahr 2010 ergab dies einen Betreuungsbedarf für ca. 220 Kinder pro Geburtsjahr (privat und öffentlich organisiert).
- Bei der idealen Lösung der Kleinkindbetreuung geht die Tendenz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu den gesetzlich geregelten Formen der Kinderbetreuung: von 196 Antworten (bedingt durch die Möglichkeit einer Mehrfachnennung), gaben 120 Haushalte (61%) die Kinderkrippe und/oder Tagesmutter/-vater an. Für 76 Haushalte (39%) ist die private Betreuung die ideale Lösung. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde in der damaligen Befragung (2011-2014) ein zusätzliches Betreuungsangebot **für 135 Kleinkinder** pro Jahr benötigt. Die aktuelle Prognostizierung (2017) liegt bei **145 Kleinkinder**, die zusätzlich betreut werden müssten.
- Mehr als zwei Drittel der Befragten gaben an, dass sie eine Betreuung vor der Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes benötigen. Ein Drittel der Befragten brauchte eine Möglichkeit der Betreuung, bevor das Kind sechs Monate alt wurde.
- Der Bedarf besteht für durchschnittlich drei Wochentage, in den meisten Fällen wochentags, etwa 7,5 Stunden pro Tag, vor allem tagsüber, sowie an Schultagen und in den Schulferien. Auffallend ist auch der Bedarf vor 7 Uhr morgens und nach 18 Uhr.
- Der durchschnittliche Bedarf an Kleinkindbetreuung lag bei 2 Jahre pro Kleinkind an 3 Tagen pro Woche.

Im vorliegenden Masterplan sind eine Reihe von Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungsplätze vorgesehen. Zu diesen Maßnahmen gehören:

1. Das Pilotprojekt des Tagesmütterhauses in Eupen. Dort werden voraussichtlich ab September 2017 maximal **18 Betreuungsplätze** geschaffen.
2. Die Kinderkrippe der drei Gemeinden (Kelmis-Raeren-Lontzen). Dort werden im Jahr 2019 zusätzlich **24 Betreuungsplätze** zur Verfügung stehen. In der Projektplanung ist jedoch bereits eine Erweiterung auf 36 Plätze vorgesehen. Dies würden somit zusätzlich **12 Betreuungsplätze** bedeuten.
3. Die Betriebskinderkrippe für den öffentlichen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Hiermit können in 2020 zusätzlich **24 Betreuungsplätze** geschaffen werden.
4. Für die beiden bestehenden Kinderkrippen in Eupen und Sankt Vith ist in 2020 eine Ausdehnung der Betreuungskapazität von jeweils 24 auf 36 Betreuungsplätze vorgesehen. Somit würden zusätzlich **24 Betreuungsplätze** geschaffen.

Werden die im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten umgesetzt, würde der für 2025 errechnete Bedarf größtenteils bereits in 2020 abgedeckt sein. Wenn Betriebe in Ostbelgien betriebsinterne Krippen gründen würden, könnten ebenfalls zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

Darüber hinaus sieht der Masterplan eine Reihe von Maßnahmen zur Aufwertung der Tätigkeit als Tagesmutter vor. Da die öffentliche Hand diese Plätze jedoch nicht schaffen kann, sondern nur die Rahmenbedingungen verbessern kann, besteht die Hoffnung, dass mit den im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen neben den Krippenplätzen auch die Betreuungsplätze bei Tagesmüttern erweitert werden können.

Nachstehend die Übersicht der Erweiterung der Betreuungskapazitäten im Rahmen der im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der entsprechenden Belegungskapazitäten, wobei 1 Krippenplatz von 1,6 Kinder belegt werden kann.

Kinder < 3 Jahre: Betreuungsplätze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Zeitpunkt	Plätze	Koeffizient der Belegung	Anzahl betreute Kinder
Betreuungsplätze aktuell (konv. Tagesmütter, 2 Krippen+ selbst. TM)	2016	610	1,4	862
Tagesmütterhaus "Post Minis KG"	September 2017	18	1,6	29
Krippe der drei Gemeinden in Hergenrath	2019	24	1,6	38
Betriebskinderkrippe	Nach 2019	24	1,6	38
Ausbau der Krippe in St. Vith		12	1,6	19
Ausbau der Krippe in Eupen		12	1,6	19
Ausbau der Krippe in Hergenrath		12	1,6	19
Total Kinder und Total Plätze		712		1.025
Geschätzter Bedarf		719		1.021

2. ENTWICKLUNG DER KINDERBETREUUNG IN OSTBELGIEN VON 1984 BIS 2017

2.1. RECHTLICHER RAHMEN

2.1.1. Aufgehobene Rechtstexte

- Dekret vom 9. Mai 1988 zur Schaffung eines Kinderhilfsfonds, zur Übernahme gewisser Personalmitglieder des nationalen Kinderhilfswerks sowie zur Regelung der Beherbergung von Kindern unter sieben Jahren;
 - abgeändert durch das Dekret vom 7. Mai 1990;
 - abgeändert durch das Dekret vom 21. Januar 1991;
 - abgeändert durch das Dekret vom 7. Januar 2002;
 - abgeändert durch das Programmdekret vom 7. Januar 2002.

- Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990; (Schwerpunkt: finanzielle Beteiligung an den Funktionskosten des Tagesmütterdienstes);
 - abgeändert durch den Erlass vom 15. Januar 1996.

- Erlass der Regierung über Kleinkindbetreuung vom 24. Juni 1999; (u.a. Neudefinierung der Begriffe der Kleinkindbetreuung, Regelung der Kredittage im Tagesmütterdienst, Anerkennungsverfahren der selbstständigen Tagesmütter);
 - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 21. Dezember 2000 (u.a. Neuregelung der Kredittage);
 - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 (Bemessungsgrundlagen im nicht-kommerziellen Sektor);
 - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 29. Oktober 2002 (u.a. Anerkennung der selbstständigen Tagesmütter, Übergangsbestimmung der Anerkennung durch Bürgermeister- und Schöffenkollegium bis zum 1. Januar 2004);
 - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 18. Juni 2003 (u.a. Anzahl der zeitgleich betreuten Kinder wird angehoben);
 - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 04. Juni 2004 (u.a. Regelung Kommunale Beratungsausschüsse für Kinderbetreuung, außerschulische Betreuung).

- Erlass der Regierung zur Kinderbetreuung vom 18. Januar 2007; (Ausbau des Kapitels außerschulische Betreuung, Anhebung der Obergrenze der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, ...).

2.1.2. Aktuelle anwendbare Rechtstexte

- Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;

- Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;
 - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 3. September 2015 (u.a. pauschale Bezuschussung der außerschulischen Betreuung);

- abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 10. Dezember 2015 (Anhebung der Kostenentschädigungen für konventionierte Tagesmütter);
 - Erlassentwurf, der folgende Änderung beinhaltet: Anpassung gewisser Sicherheitsbestimmungen, Neuregelung der Vergütung der Überstunden der konventionierten Tagesmütter, Anhebung der Zuschüsse für pädagogisches Material, Anerkennungsbedingungen der AUBE bezüglich der Räume und der Ausstattung, Anpassung der Altersbegrenzung zur Bestimmung der Anzahl betreuten Kinder.
- Ministerieller Erlass vom 8. März 2017 zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien;
- Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter.
 - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Januar 2017 (Verlängerung der Übergangsbestimmungen);
 - Erlassentwurf, der u.a. folgende Änderung beinhaltet: Anpassung der Sicherheitsbestimmungen, Neuregelung der Pauschale zur Erstausrüstung und der Ausstattung, Anpassung der Altersbegrenzung zur Bestimmung der Anzahl betreuten Kinder.

2.2. RÜCKBLICK DER KINDERBETREUUNGSANGEBOTE

2.2.1. Der Tagesmütterdienst

Am 16. Mai 1984 wurde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die VoG ‚Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung‘, im folgenden RZKB genannt, gegründet. Folgende Einrichtungen waren im Verwaltungsrat vertreten: Der Bund der Familien, die Christliche Krankenkasse, der Bund der Ostbelgischen Krankenkassen und die Sozialistische Krankenkasse.

Ziel der VoG war die *„Schaffung von Kinderhorten, Familienunterbringungen, Verwahrstellen für Schüler vor und nach der Schulzeit, Tagesmütter und so weiter“ (Originaltext).*

In den Anfangsjahren bestand die hauptsächliche Dienstleistung aus der Rekrutierung von Tagesmüttern und aus der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen. Zu Beginn wurden 20 Kinder bei elf Tagesmüttern betreut. Diese Tagesmütter wurden vom ‚Centre Régional de la Petite Enfance‘ übernommen und begleitet.

In Ermangelung der außerschulischen Betreuung (AUBE) wurden zu Beginn auch Kinder bis zu sieben Jahren bei Tagesmüttern betreut. Seit 2004 können auch Kinder bis zu zwölf Jahren betreut werden, dies ist allerdings sehr selten der Fall.

Der Tagesmütterdienst ist immer mit einer hohen Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen konfrontiert worden und es gab damals wie heute nicht ausreichend Betreuungsplätze bei Tagesmüttern.

Da zu Beginn die Tagesmütter ohne jegliches Statut arbeiteten, war der Beruf wenig attraktiv. Seit der Einführung des Teilstatuts am 1. April 2003 ist die Anzahl der konventionierten Tagesmütter gestiegen und liegt seitdem konstant bei 85 bis 90 Frauen – bislang gibt es noch keinen Tagesvater.

2.2.2. Die Kinderkrippen

Die erste Kinderkrippe wurde 1994 in Eupen gegründet und progressiv von 15 auf 24 Betreuungsplätze erweitert. Nach einer langen Vorbereitungsphase wurde im September 2015 in St. Vith die erste Kinderkrippe im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eröffnet. Diese startete sofort mit einer Kapazität von 24 Plätzen.

Mittlerweile wurden im Jahr 2016 insgesamt 111 Kinder in den beiden Kinderkrippen des RZKB betreut.

2.2.3. Die außerschulische Betreuung (AUBE)

Nirgends ist die Entwicklung der Kinderbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft so bedeutend wie in der AUBE. Bereits vor 2002 wurden so genannte Schulaufsichten organisiert, diese wurden allerdings durch Schulen oder Elternvereinigungen schulintern organisiert und waren weder anerkannt noch bezuschusst. Dies wird in kleinen Ortschaften auch weiterhin noch praktiziert.

Der erste Standort der AUBE, der den per Erlass festgelegten Kriterien entsprach und somit auch zuschussberechtigt war, wurde 2002 in Raeren eröffnet. Im Jahr 2003 folgte Kelmis; progressiv wurden bis 2009 in allen neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Standorte eröffnet. Die letzte Anerkennung erfolgte im Jahr 2014 für den Standort in der Grundschule Walhorn. Mittlerweile sind 24 Standorte anerkannt, hiervon 21 in Trägerschaft des RZKB. Ab der zweiten Jahreshälfte 2017 wird voraussichtlich ein neuer Standort des RZKB in Rocherath eröffnet. Der größte Standort ist das Königliche Athenäum Eupen, dessen Grundschule auch der Träger der AUBE ist.

Mit der sechsten Staatsreform wurde die Bezuschussung der AUBE von dem FESC (Fonds d'Equipements et de Services Collectifs) zum 1. Januar 2015 an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

Nach einer langen Vorbereitungszeit und Gesprächen mit allen potentiellen Zuschussempfängern wurden die Kriterien zum Erhalt der Zuschüsse neu definiert und vereinheitlicht.

2.2.4. Das Zentrum für Kinderbetreuung

Mit dem Erlass vom 18. Januar 2007 wurden erstmals u.a. die Anerkennungsbedingungen der ‚Zentren‘ für Kinderbetreuung definiert.

Die Zentren umfassen mindestens:

- einen Tagesmütterdienst;
- eine Kinderkrippe;
- einen Standort der außerschulische Betreuung (AUBE);
- ein Konzept zur Koordination der verschiedenen Dienstleistungen (geregelt seit dem 01.01.2015).

Die Personalbezuschussung wird gewährt für:

- eine Leitungsfunktion zu 100% für die übergreifende Koordination der verschiedenen Dienstleistungen;
- eine pädagogische Beratung und Begleitung zu 50% für die Erarbeitung pädagogischer Konzepte und die Organisation der Weiterbildungen;
- einen Managementassistenten zu 100% zur Unterstützung der Leitung.

Zurzeit gibt es nur einen Dienst, der über ein Zentrum verfügt: die VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung, kurz RZKB genannt.

2.3. KINDERBETREUUNGSANGEBOTE 2016

Grundsätzlich findet die Kinderbetreuung ,gegen Entgelt und in festgelegten Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten¹ statt, mit Ausnahme der Betreuung von kranken Kindern. Man unterscheidet zwischen:

- der Kleinkindbetreuung (0 bis 2 Jahre bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten) bei Tagesmüttern oder in den Kinderkrippen,
- der außerschulischen Betreuung (3 bis 12 Jahre) bei Tagesmüttern und in den Standorten der AUBE.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebots an Kinderbetreuung sowie der verfügbaren Haushaltsmittel hat jede Familie mit Bedarf an Kinderbetreuung, entsprechend dem Dekret und seiner Ausführungserlasse, das Recht auf Kinderbetreuung.

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten² im Tagesmütterdienst, in den Kinderkrippen und in den Standorten der AUBE des RZKB wird u.a. nach der Dauer der Anwesenheit festgelegt:

- Dritteltagsbetreuung: von Betreuungsbeginn bis zu drei Stunden;
- Halbtagsbetreuung: ab drei bis zu fünf Stunden;
- Ganztagsbetreuung: ab fünf Stunden und mehr;
- Langzeitbetreuung: ab der 11. Stunde (ab Juli 2017 werden die Langzeitbetreuung neu definiert: ab der 9. Stunde).

Die Erziehungsberechtigten können die Betreuungskosten für die Betreuung von Kindern bis zu zwölf Jahren durch einen anerkannten Dienst oder eine selbständige Tagesmutter teilweise steuerlich absetzen.

2.3.1. Konventionierte Tagesmütter (KTM)

Vor der Einführung des Teilstatuts in 2003 waren 60-65 konventionierte Tagesmütter tätig. In 2016 waren zirka 85-90 KTM beschäftigt.

Durch das Teilstatut, das am 1. April 2003 auf föderaler Ebene eingeführt wurde, erhalten konventionierte Tagesmütter eine steuerfreie Kostenentschädigung und eine Ausfallentschädigung. Sie sind krankenversichert, haben Pensionsanspruch und haben Anspruch auf Kindergeld, insofern sie mindestens halbezeitig beschäftigt sind.

Die meisten konventionierten Tagesmütter sind ausgelastet. Das RZKB arbeitet heute wie früher mit Wartelisten. Die maximale Auslastung³ einer KTM liegt bei einer zeitgleichen Betreuung von vier Kindern unter drei Jahren und zusätzlich zwei Kinder bis zu zwölf Jahren (,4 + 2'), die eigenen Kinder im entsprechenden Alter eingeschlossen. Ausnahmen zur Überschreitung der maximalen Auslastung sind unter gewissen Umständen zeitlich begrenzt möglich.

¹ Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 86 - 107

² Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste ... , Artikel 79 - 85

³ Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste ... , Artikel 132

Ab 2018 werden die eigenen Kinder der Tagesmütter nur noch bis zum Alter von 6 Jahren mitgerechnet. Diese Regelung gilt sowohl für selbstständige als auch für konventionierte Tagesmütter.

Die konventionierten Tagesmütter werden durch den Tagesmütterdienst des RZKB geprüft und zugelassen und durch das sozial-pädagogische Fachpersonal begleitet. Der Tagesmütterdienst nimmt die Anfragen der Eltern entgegen und sucht, unter Berücksichtigung der Betreuungsanfrage und des geografischen Radius, das bestmögliche Betreuungsangebot für die Familie.

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten wird anhand der monatlichen Nettoeinkünfte des Haushalts berechnet. Dieser Beitrag wird nicht direkt an die KTM, sondern an den Tagesmütterdienst gezahlt.

Alle KTM erhalten die gleiche Kostenentschädigung. Diese wird als Unkostenpauschale ausgewiesen und ist steuerfrei. Die Arbeitnehmerlasten betragen weniger als 1%. Seit dem 1. Juli 2017 erhält eine TM pro Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden) pro Kind 20,33 €. Beispiel: Wenn eine KTM an vier Werktagen pro Woche drei Kinder ganztags betreut, verdient sie 976 € steuerfrei.

Immer wieder fordern Interessenverbände sowie die KTM selber die Einführung des Vollstatuts, das neben Vorteilen allerdings auch den Nachteil der Versteuerung des Einkommens mit sich bringen würde. Vorteile wären das garantierte Gehalt, selbst wenn ein eingetragenes Kind nicht kommt, die Zahlung von Urlaubsgeld, Jahresendprämie usw.

Da das Statut der KTM eine föderale Materie ist, können die Gemeinschaften nicht eigenständig das Vollstatut einführen.

2.3.2. Selbstständige Tagesmütter⁴ (STM)

Anfang 2016 arbeiteten 16 selbstständige Tagesmütter (STM) in Ostbelgien.

Auch bei einer STM ist die maximale Auslastung der zeitgleichen Betreuung auf vier Kinder unter drei Jahren und zusätzlich zwei Kinder bis zu zwölf Jahren (4 + 2'), die eigenen Kinder im entsprechenden Alter bis zu 6 Jahren eingeschlossen (ab 2018) begrenzt. Auch hier sind Ausnahmen zur Überschreitung der maximalen Auslastung unter gewissen Umständen zeitlich begrenzt möglich.

Die Anzahl der betreuten Kinder bis zur im Erlass festgelegten Obergrenze und die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten bestimmt die STM selbst. Die Regelung der Betreuung wird per Vertrag mit den Erziehungsberechtigten festgelegt, um den Eltern, aber auch der Tagesmutter Planungssicherheit zu bieten.

Nachteil dieses Statuts: entscheidet die STM sich für die reguläre Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge, erhält sie zwar später eine Selbstständigenrente, jedoch muss sie relativ hohe Elternbeiträge verlangen, damit sich ihre Tätigkeit einigermaßen lohnt.

Allerdings kann sie aktuell höchstens 16,50 € pro Betreuungstag und pro Kind als Unkostenpauschale steuerlich absetzen. Über den Artikel 37 (Königlicher Erlass vom 19.12.1967 der Steuergesetzgebung für Selbstständige) kann die selbstständige Tagesmutter die Befreiung

⁴ Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter

der Sozialversicherungsbeiträge beantragen, sie zahlt dann keine oder geringe Sozialabgaben. Nachteil: die STM ist nicht sozialversichert und sie muss zur Befreiung der Zahlung verheiratet sein; gesetzlich zusammenlebend wird in diesem Fall nicht akzeptiert.

Der Minister spricht die Anerkennung der STM für eine Dauer von 6 Jahren aus, die erneuert werden kann. Kaleido Ostbelgien gewährleistet die Beratung, Begleitung und Weiterbildung der STM.

Selbstständige Tagesmütter müssen über keinerlei Ausbildung im Kinderbetreuungsbereich, aber genau wie die konventionierten Tagesmütter über pädagogisches Geschick verfügen.

2.3.3. Selbstständige Co-Tagesmütter⁵ (Co-STM)

Der Erlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter sieht erstmals die Anerkennung von Co-STM vor. Hierdurch besteht die Möglichkeit der Ausübung des Berufs in Zusammenarbeit mit anderen selbstständigen Tagesmüttern. Maximal können drei selbstständige Tagesmütter unter einem Dach arbeiten. Die Co-STM unterliegen denselben Anerkennungsbedingungen wie STM.

Ein Hindernis könnten die Kosten zur Anmietung von gemeinsamen Räumlichkeiten sein, wenn eine Co-STM nicht über ausreichend Platz im eigenen Haus verfügt. Ein Vorteil ist sicherlich die Arbeit im Team. Da die Co-STM nur sehr gering bezuschusst werden, gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Zugänglichkeit für die Erziehungsberechtigten, d.h. diese müssen nicht zwingend in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen oder arbeiten.

Auch hier gewährleistet Kaleido Ostbelgien die Beratung, Begleitung und Weiterbildungen.

2.3.4. Kinderkrippen⁶

Eine Kinderkrippe wird ausschließlich von Kindern bis zu drei Jahren besucht und verfügt über eine Kapazität von mindestens 18 Plätzen. Betreut werden die Kinder durch ausgebildete Kinderpflegerinnen oder Kinderbetreuerinnen. Das sozial-pädagogische Fachpersonal, welches in der Regel auch die Kinderkrippe leitet, muss mindestens über ein Bachelor-Diplom verfügen. Es werden nur ganze oder halbe Betreuungstage angeboten.

2.3.5. Mini-Krippen⁷

Der Erlass vom 22. Mai 2014 sieht eine Anerkennung und Bezuschussung von Kinderkrippen mit einer Kapazität von mindestens 6 und höchstens 14 Plätzen vor. Zurzeit gibt es noch kein konkretes Projekt für eine Mini-Krippe. Bedingt durch eine Anfrage wurde in 2014 die Möglichkeit zur Schaffung von Mini-Krippen im aktuellen Erlass geregelt.

⁵ Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter, Artikel 47-53

⁶ Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste ..., Artikel 86-98

⁷ Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste ..., Artikel 99-107

2.3.6. Standorte der außerschulischen Betreuung⁸ (AUBE)

Die AUBE beinhaltet folgende Angebote:

- Vor- und nachschulische Betreuung an den Schultagen;
- Betreuung mittwochs nachmittags und an pädagogischen Konferenztagen;
- Betreuung während der Sommerferien zurzeit an fünf Standorten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Trägerschaft des RZKB.

Diese Betreuung steht allen Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr bis zum Abschluss des sechsten Grundschuljahres offen. In der Praxis kann ein Kind also etwas jünger als drei Jahre oder älter als zwölf Jahre sein. Die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten in Belgien gilt allerdings nur bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.

In der Vergangenheit haben Grundschulen in Ostbelgien Aufsichten bzw. Hausaufgaben-aufsichten in Eigenregie angeboten. Eine Betreuung mit Zugänglichkeit für alle Kinder, die sich klar von der Schulaufsicht unterscheidet, wurde erstmals 1989 durch das RZKB angeboten. Mittlerweile gibt es 24 Standorte der AUBE, in allen neun Gemeinden: hiervon 21 in Trägerschaft des RZKB, drei andere in autonomer Trägerschaft (Pater-Damian-Grundschule Eupen, Königliches Athenäums Eupen und die VoG Kinder-Betreuungs-Zentrum Hauset). Eine Liste aller Standorte ist auf www.ostbelgienlive.be zu finden.

Schwierig gestaltet sich die Organisation der AUBE in den ländlichen Gebieten (kleine Dorfschulen, geringe Geburtenzahlen, lange Anfahrtswege zur AUBE).

Zur Qualitätssicherung der Kinderbetreuung in den einzelnen Standorten wird zurzeit die Begrenzung der Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder pro Standort geprüft. Hierbei wird deutlich, dass verschiedene zentrale AUBE-Standorte räumlich an ihre Grenzen stoßen und zusätzliche Standorte oder andere Lokalitäten erforderlich sind.

Eine große Herausforderung ist auch die Organisation der Kinderbetreuung während der Schulferien: die Nachfrage der Familien ist an einigen Standorten größer als das Angebot. Teilweise gibt es zu wenig Angebote, zu wenig Plätze oder überhaupt keine Ferienbetreuung.

Die Ferienbetreuung darf nicht mit der Ferienanimation im Jugend-, Sport- und Kulturbereich verwechselt werden. Diese wird in der Regel erst ab dem Alter von 6 Jahren angeboten und hat nicht vorrangig die Kinderbetreuung zum Ziel.

Eine weitere Herausforderung in der AUBE ist die Koordination der zirka 50 aktiven Betreuerinnen der AUBE des RZKB und der häufige Personalwechsel. Der wenig attraktive Beruf der Kinderbetreuerin in der AUBE (gesplittete Arbeitszeiten, geringes Gehalt, lange Anfahrtswege, Vorbereitungen) erschwert die Rekrutierung von qualifiziertem und motiviertem Personal. Um den Mangel an qualifiziertem Personal entgegen zu wirken, bietet die KPVDB (Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien) mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Ausbildung zum Kinderbetreuer (AFPK) an.

⁸ Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 108 bis 119

2.3.7. Kinderhorte⁹

Kinderhorte sind ein punktuell Kinderbetreuungsangebot für Kinder von vier Monaten bis zu sechs Jahren. Kinderhorte werden durch Hauptverantwortliche geleitet, die die in Artikel 180 des Erlasses vom 22. Mai 2014 vorgegebenen Qualifikationen aufweisen müssen und werden durch Ehrenamtliche unterstützt. Alle Ehrenamtlichen müssen ein Eignungsverfahren durchlaufen, erhalten Weiterbildungen und stehen unter der Aufsicht des Hauptverantwortlichen. Die Einbindung von Ehrenamtlichen bei einem niederschweligen Angebot stärkt das gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein und fördert das soziale Engagement.

Aktuell gibt es zwei Kinderhorte in Ostbelgien: in Hauset und in Kelmis. Die Kinderhorte arbeiten im kleinen Rahmen mit einer maximalen Anzahl Kinder und eingeschränkten Öffnungszeiten.

Kinderhorte erhalten einen pauschalen Zuschuss pro Öffnungstag, insofern während des Jahres fünf Kinder durchschnittlich anwesend waren.

2.3.8. Betreuung kranker Kinder

Das Projekt zur Betreuung kranker Kinder steht allen Beschäftigten und allen Personen in Ausbildung offen, die ihren Wohnsitz in Ostbelgien haben. Im Gegensatz zu allen anderen Kinderbetreuungsangeboten werden die Kinder im Elternhaus betreut.

In 2008 durch die Deutschsprachige Gemeinschaft als Pilotprojekt ins Leben gerufen, wurde es in 2014 der VoG Familienhilfe übertragen und das Angebot auf die 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft erweitert. Zurzeit regelt der Vertrag zwischen der VoG Familienhilfe und der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Betreuungen und die damit verbundenen Gehaltszuschüsse.

2.3.9. Unterstützung von Familien mit Mehrlingsgeburten

Das Konzept zur Unterstützung von Familien mit Mehrlingsgeburten wurde überarbeitet. Die Hilfe setzte bislang voraus, dass innerhalb von einem Jahr drei Kinder im Haushalt der Familie eingetragen wurden. Insgesamt wurden seit 2004 vier Familien mit jeweils Drillingen, die ihren Wohnsitz in Ostbelgien haben, unterstützt.

Das neue Konzept sieht folgende Gewährungsbedingungen vor:

- Mindestens drei Kleinkinder unter 18 Monaten müssen gleichzeitig in einem Haushalt in Ostbelgien gemeldet sein.
- Der Altersunterschied zwischen dem ersten und dem dritten Kind muss weniger als 18 Monate betragen, wobei jeder begonnene Monat als voller Monat berücksichtigt wird.
- Die Hilfe wird maximal gewährt bis zu dem Monat einschließlich, in dem das älteste der drei Kinder das dritte Lebensjahr erreicht.

Nach der neuen Regelung werden seit Juni 2017 zwei Familien unterstützt. Die Unterstützung wird folgendermaßen gewährleistet:

⁹ Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 186-201.

Die Regierung gewährt im Rahmen des in o. e. festgestellten Anrechts einer Familie eine Familienhelferin für ein maximales jährliches Stundenkapital von 954 Stunden pro Kalenderjahr. Die Familienhelferin unterstützt insbesondere die Erziehungsberechtigten und in Absprache mit diesen, die Sicherung des Wohlergehens der Kinder und verrichtet u.a. folgenden Aufgaben:

- Versorgung der Kinder: Körperpflege, Mahlzeiten zubereiten,
- Lebensumfeld der Kinder: Sauberkeit und Ordnung im Kinderbereich gewähren,
- Betreuung: mit den Kindern spielen, spazieren, vorlesen.

Zu gleichen Bedingungen gewährt die Regierung eine Haushaltshilfe für ein maximales jährliches Stundenkapital von 400 Stunden pro Kalenderjahr.

Die Haushaltshilfe wird mit folgenden Diensten beauftragt:

- Unterhalt und Putzen der Räume,
- Waschen und Bügeln.

Der Umfang der Hilfe wird gemeinsam zwischen Kaleido Ostbelgien, dem Familienhilfsdienst und der Familie festgelegt und kann halbjährlich, eventuell pro Trimester, evaluiert und angepasst werden. Der Antrag auf die Hilfe wird durch die Eltern über Kaleido Ostbelgien eingereicht. Kaleido Ostbelgien übermittelt den Antrag an den Fachbereich Familie und Soziales mit einer Stellungnahme zum Bedarf einer Unterstützung wie im Konzept beschrieben.

Der Fachbereich Familie und Soziales prüft den Antrag auf Grundlage der Stellungnahme von Kaleido Ostbelgien und unterbreitet dem Minister einen entsprechenden Vorschlag. Als Bindeglied zwischen dem Ministerium und den Familien gewährleistet Kaleido Ostbelgien die Begleitung und Beratung der Familien mit Mehrfachgeburten.

Die finanzielle Abwicklung der Hilfe erfolgt durch die Rückerstattung der Eigenbeteiligung der Kosten der Familienhelferin und der Dienstleistungsschecks.

2.4. STATISTISCHE ANGABEN

2.4.1. Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder in Ostbelgien

Mit der Gründung des RZKB konnten in 1984 erstmals die Anzahl betreuter Kinder in Ostbelgien erfasst werden. Die Anzahl der betreuten Kinder bei selbstständigen Tagesmüttern und den drei Standorten der AUBE, die nicht unter Trägerschaft des RZKB stehen, werden seit 2010 erfasst.

Nachfolgende Statistik unterscheidet die Betreuung durch:

- den TMD: Tagesmütterdienst des RZKB;
- die STM: Selbstständige Tagesmütter;
- die AUBE des RZKB: 21 anerkannte Standorte der außerschulischen Betreuung durch das RZKB;
- drei andere Standorte der AUBE: PDS, Athenäum Eupen und KBZ Hauset.

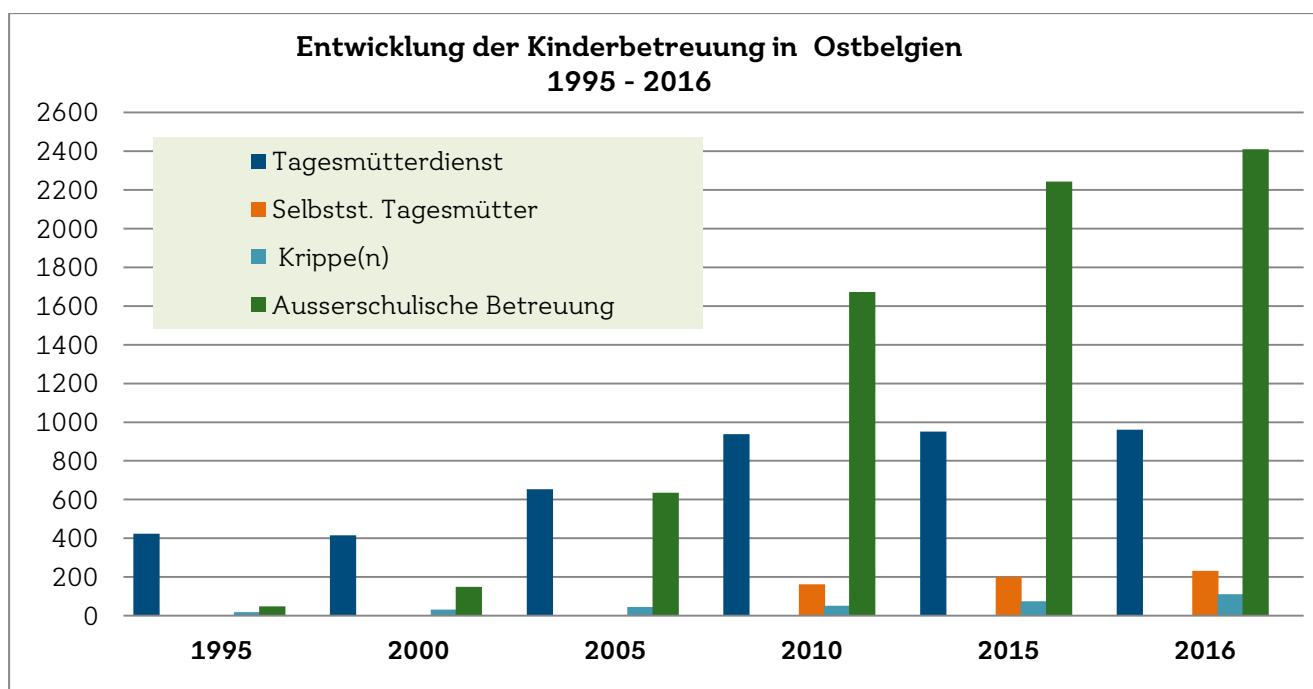
Die Zahl der Kleinkinder, die bei konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern betreut werden, steigt kontinuierlich. Obwohl viele Tagesmütter bereits die per Erlass festgelegte Auslastungsgrenze der zeitgleichen Betreuung von 4 Kleinkindern und zusätzlich 2 Kindern bis 12 Jahren erreicht haben, gibt es Situationen, in denen den Tagesmüttern für einen begrenzten Zeitraum erlaubt wird, die vom Erlass festgelegte Höchstanzahl der gleichzeitig betreuten Kinder zu überschreiten¹⁰. Diese Regelung ist auch auf die selbstständigen Tagesmütter anwendbar¹¹.

Ausnahmesituationen ergeben sich u.a. bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit einer Tagesmutter (z.B. durch Schwangerschaft), bei einer akuten Notsituation in der Familie des Betreuungskindes usw.

	Tagesmütterdienst Kinder 0-12 Jahre	Krippe(n)	Selbstständige Tagesmütter Kinder 0-12 Jahre	Außerschulische Betreuung Kinder 3-12 Jahre	Total
1995	423	18		48	489
2000	416	31		149	596
2005	653	45		636	1334
2010	938	51	163	1672	2.824
2015	951	74	200	2243	3.468
2016	961	111	232	2410	3.714

¹⁰ Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kindebetreuung, Artikel 132.

¹¹ Erlass vom 22. Mai über die selbstständigen Tagesmütter, Artikel 19.

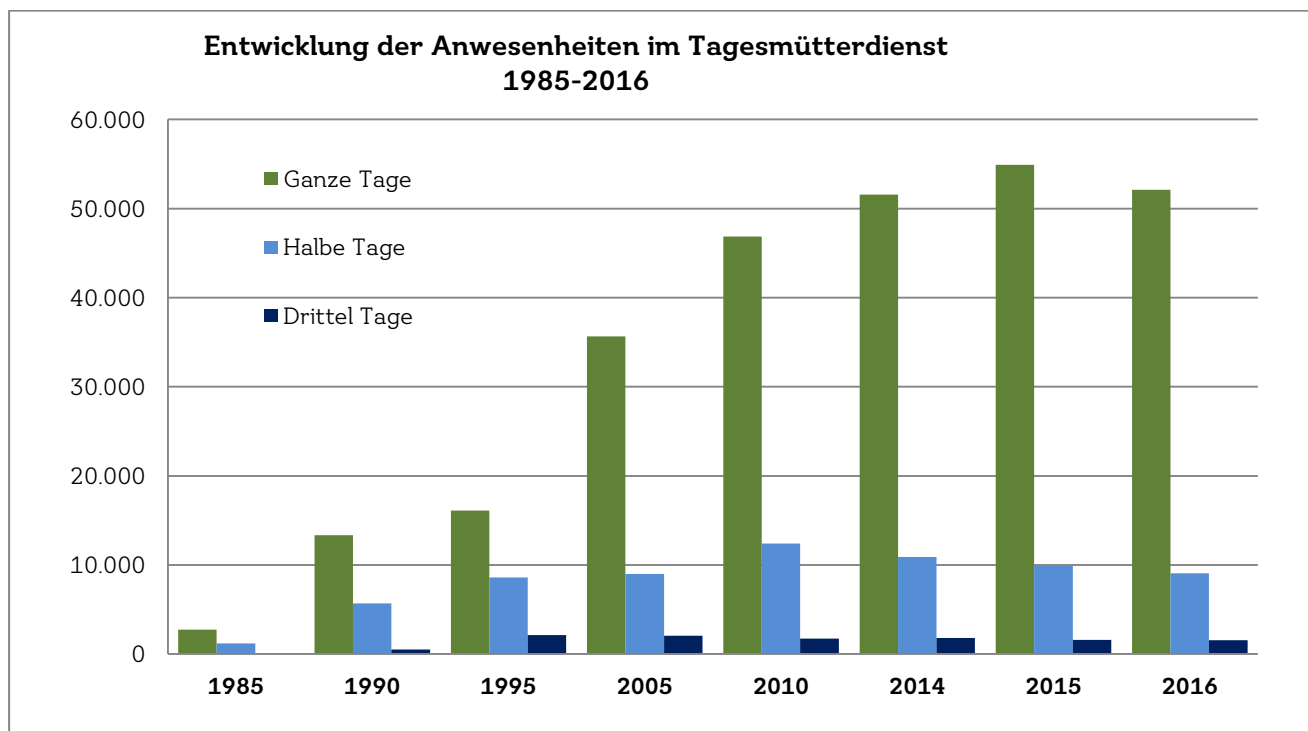


2.4.2. Entwicklung der Betreuungstage bei den konventionierten Tagesmüttern¹²

Wie bereits eingangs erwähnt, startete der Tagesmütterdienst des RZKB im Jahr 1984 mit 20 Kindern bei elf Tagesmüttern. Die untenstehende Tabelle und Grafik zeigt die Entwicklung der Betreuungstage bei den konventionierten Tagesmüttern.

Entwicklung der Anwesenheiten im Tagesmütterdienst des RZKB			
	Ganze Tage	Halbe Tage	Drittel Tage
1985	2.750	1.194	0
1990	13.327	5.691	534
1995	16.116	8.594	2.120
2005	35.635	9.003	2.070
2010	46.850	12.400	1.730
2014	51.561	10.886	1.806
2015	54.895	9.940	1.610
2016	52.115	9.054	1.543

¹² Quelle : Tätigkeitsberichte des RZKB



Im Jahr 2016 wurden insgesamt 961 Kinder bei 88 Tagesmüttern betreut, hiervon

- 585 Kinder von 0 bis 2 Jahren (91 % aller Anwesenheiten),
- 376 Kinder von 3 bis 12 Jahren (9% aller Anwesenheiten).

Kleinkinder werden ausschließlich an halben oder ganzen Tagen betreut. Die Mehrheit der Kinder ab drei Jahren ist nur an drittel Tagen anwesend, mit Ausnahme der Schulferien oder mittwochs nachmittags. Die Tagesmütter federt so die starke Nachfrage der Betreuungen während der Schulferien etwas ab.

Die Betreuungen ab dem 7. Lebensjahr durch Tagesmütter ist verschwindend gering und wird oftmals nur noch aus praktischen Gründen (Geschwisterkinder, Betreuungsnot in den Ferien) geleistet.

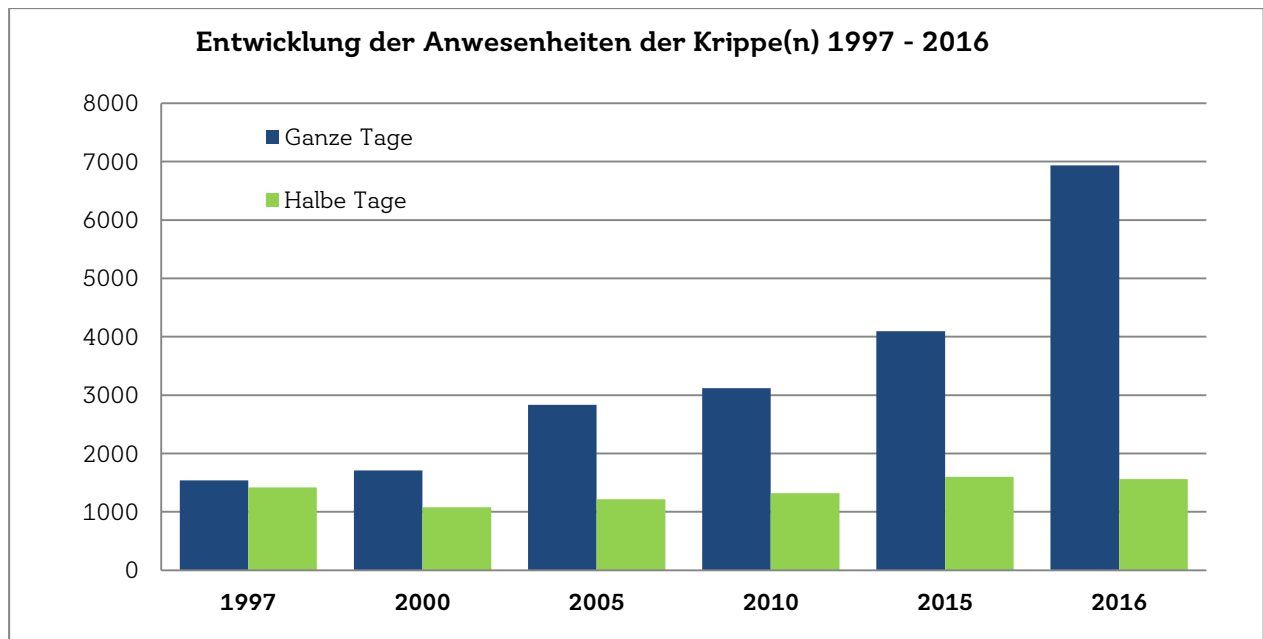
2.4.3. Die Entwicklung der Betreuungstage und der Anzahl Kinder in den Kinderkrippen

Die Kinderkrippen bieten Betreuung für Kinder bis zu drei Jahren. Die Kleinkinder werden an ganzen oder halben Tagen betreut, Dritteltagsbetreuungen sind ausgeschlossen.

In der Kinderkrippe Eupen ist die Anzahl der betreuten Kinder aufgrund der kontinuierlich verfügbaren 24 Plätze stabil: zwischen 40-45 Kinder sind durchschnittlich pro Jahr anwesend. Um bezuschusst zu werden, muss eine Kinderkrippe an 220 Werktagen pro Jahr geöffnet sein und eine Mindestauslastung von 70% vorweisen können.

Mit der Eröffnung der Kinderkrippe in St. Vith ab September 2015 konnte ein Teil der Wartelisten in der Kleinkindbetreuung im Süden abgebaut werden. Aufgrund eines permanenten Mangels an Betreuungsplätzen in den Gemeinden Amel, St. Vith und Burg-Reuland war die Eröffnung einer Krippe im Süden dringend notwendig. Die 24 Plätze wurden progressiv von 30 Kindern belegt und mittlerweile ist die Kinderkrippe in St. Vith mit 83% der Kapazität sehr gut ausgelastet. Die Krippe in Eupen erreichte in 2016 eine Auslastung von 76%.

Entwicklung der Anwesenheiten in den Krippe(n) des RZKB		
	Ganze Tage	Halbe Tage
1997	1540	1419
2000	1.707	1.080
2005	2.835	1.214
2010	3.117	1.320
2015	4.095	1.601
2016	6.937	1.563



In den Anfangsjahren (1997) zählte die Kinderkrippe in Eupen nahezu gleich viele Halbtags- wie Ganztagsbetreuungen,

In der neuen Kinderkrippe in St. Vith betragen die Ganztagsbetreuungen 91% aller Anwesenheiten, in der Kinderkrippe Eupen betragen die Ganztagsbetreuungen 88%.

2.4.4. Entwicklung der Betreuungstage in den Standorten der AUBE

Insgesamt bieten vier Träger in 24 Standorten außerschulische Betreuung an. Das RZKB ist mit zurzeit 21 Standorten größter Träger der außerschulischer Betreuung. Durch die Übernahme der Standorte Herbesthal und Lontzen und die Anerkennung des Standortes Walhorn konnte das RZKB seit 2014 nochmals erheblich mehr Anwesenheiten verzeichnen.

Ab der zweiten Jahreshälfte soll noch ein Standort des RZKB in Rocherath hinzu kommen. Dann zählt das RZKB insgesamt 22 Standorte. Die nachfolgende Tabelle erfasst:

- die Anwesenheiten in den 21 Standorten der AUBE des RZKB inklusive der Ferienbetreuungen;
- die Anwesenheiten in den anderen Standorten der AUBE (erfasst ab dem Jahr 2010):
 - Pater-Damian-Grundschule;
 - Königliches Athenäum Eupen;
 - Kinder-Betreuungs-Zentrum Hauset (Start am 1. September 2015).

Entwicklung der Anwesenheiten in der AUBE RZKB + Autonome Standorte

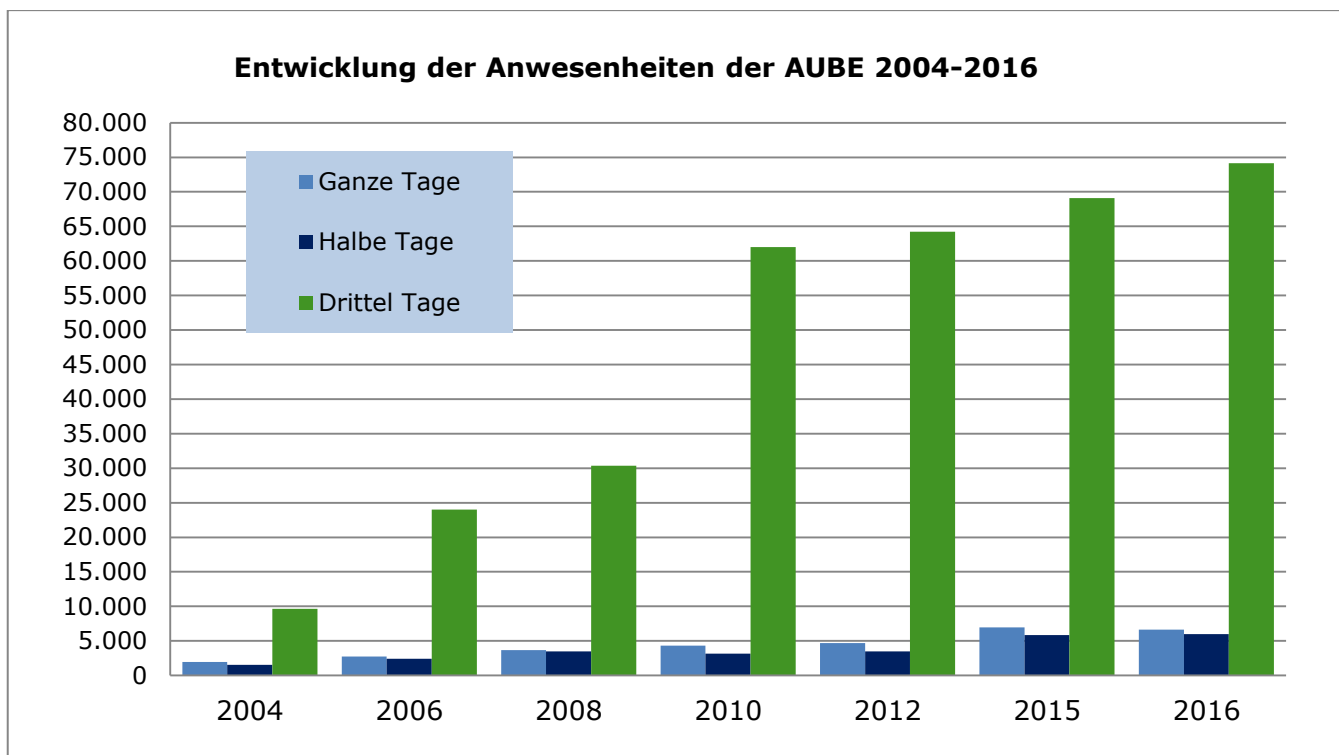
	Ganze Tage	Halbe Tage	Drittel Tage
2004	1.953	1.559	9.648
2006	2.761	2.405	24.015
2008	3.661	3.480	30.358
2010	4.297	3.140	62.014
2012	4.704	3.483	64.212
2015	6.978	5.833	69.081
2016	6.643	5.966	74.134

- Ganze Tage: Anwesenheiten von mindestens 5 Stunden oder mehr (Ferienbetreuung, pädagogische Konferenztage, mittwochs nachmittags).
- Halbe Tage: Anwesenheiten von 3 bis zu 5 Stunden (z.B. mittwochs nachmittags, pädagogische Konferenztage oder in den Schulferien).
- Dritteltage: Anwesenheiten vor Schulbeginn und nach Schulschluss (von 7 Uhr bis +/- 8.20 Uhr und nach +/- 15.10 Uhr bis 18 Uhr). Dies ist die zahlenmäßig größte Gruppe der Betreuungen.

Die meisten Kinder bleiben bis zu zwei Stunden: Dies machte 41% der Dritteltagsbetreuungen in 2014 aus. Die Präsenz eines Kindes morgens und nachmittags an einem selben Tag wird bisher als eine einzige Anwesenheit verrechnet.

Die Kinder der Standorte der Pater-Damian-Grundschule und der Grundschule des Athenäums Eupen werden mittwochs nachmittags und an Konferenztagen durch das RZKB betreut.

Das Königliche Athenäum Eupen ist mit 7.086 Dritteltagsbetreuungen in 2015 der größte Standort der AUBE.



2.4.5. Entwicklung der Betreuungen in den Kinderhorten

Der Kinderhort der VoG ‚Kinder-Betreuungs-Zentrum‘ Hauset startete am 1. November 2015 und ist mit 8 Kindern durchschnittlich pro Tag gut besucht.

Nach einer halbjährlichen Schließung wegen eines Umzugs in geeignetere Räumlichkeiten wurde die Anerkennung des Kinderhortes in Kelmis der VoG Frauenliga/vie féminine ab September 2016 erneuert. Zuletzt war der Hort mit durchschnittlich 4 Kindern weniger gut besucht, seit dem Umzug ins Haus der Familie in Kelmis sind die Anwesenheiten wieder angestiegen.

Die VoG Vereinigung der Familien, Träger des Kinderhortes Eupen, wurde 2011 aufgelöst. Zuletzt besuchten im Schnitt drei Kinder den Hort. Die Grundlage zum Erhalt von Zuschüssen war nicht vorhanden. Im Jahr 2007 wurde neben dem Hort in Eupen ein weiterer Hort unter Trägerschaft der Vereinigung der Familien in St. Vith eröffnet, der aber mangels Besucher Ende 2008 wieder geschlossen wurde.

2.5. ENTWICKLUNG DER BEZUSCHUSSUNG IM BEREICH DER KINDERBETREUUNG

2.5.1. Der Tagesmütterdienst (TMD)

Die Kosten des Tagesmütterdienstes bestehen aus:

- Kostenentschädigungen der Tagesmütter und der Sozialversicherungsbeiträge;
- Weiterbildungen, Haftpflichtversicherung, Spielmaterial, ... ;
- Funktionskosten pro ganzen Tag, halben Tag und drittel Tag;
- Gehälter des sozial-pädagogischen Fachpersonals und des Sekretariats.

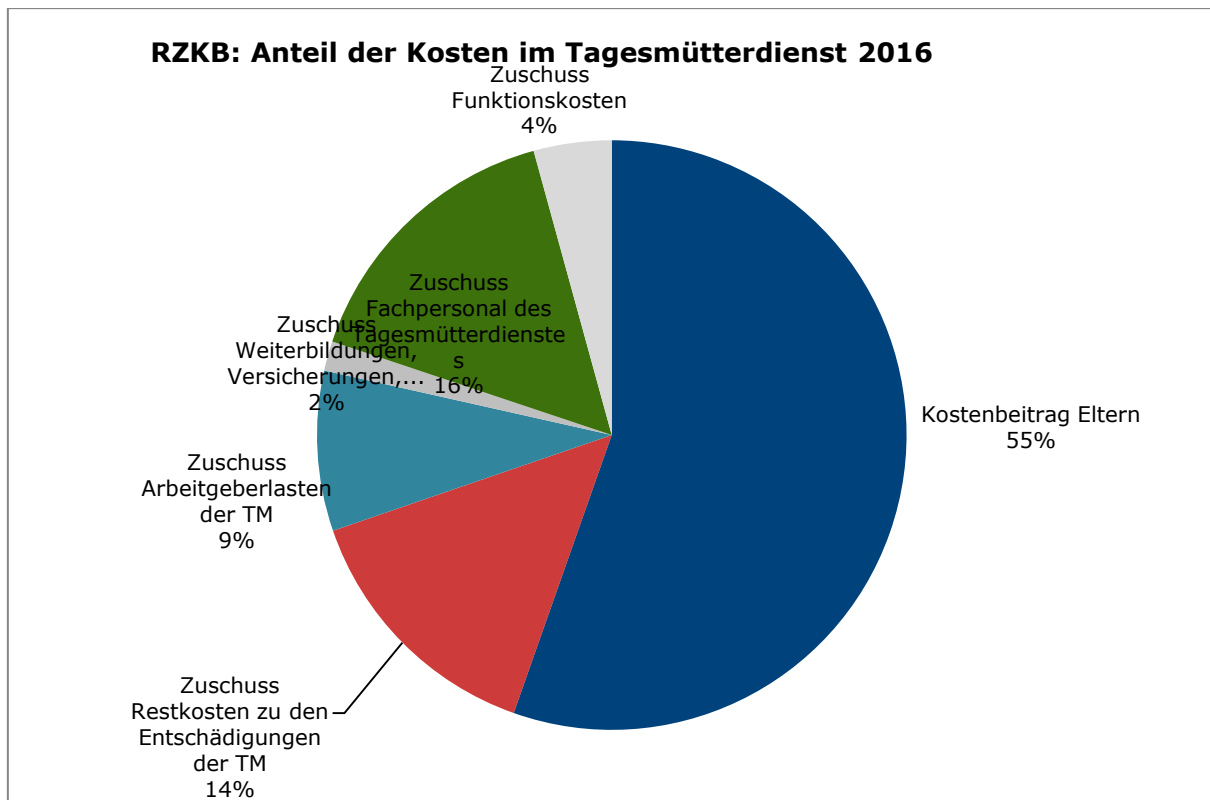
Die Kosten des Tagesmütterdienstes werden gedeckt durch:

- den Kostenanteil der Erziehungsberechtigten, gestaffelt nach dem Einkommen;
- die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Lohnkosten.

Der Tagesmütterdienst kostete im Jahr 2016 insgesamt 1.659.947 €. Hiervon übernahm die Deutschsprachige Gemeinschaft 44,6% der Kosten in Form von Zuschüssen: insgesamt **740.731 €**. Der größere Anteil der Kosten des Tagesmütterdienstes wird allerdings mit **919.515 €** durch die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten abgedeckt: 55,4%.

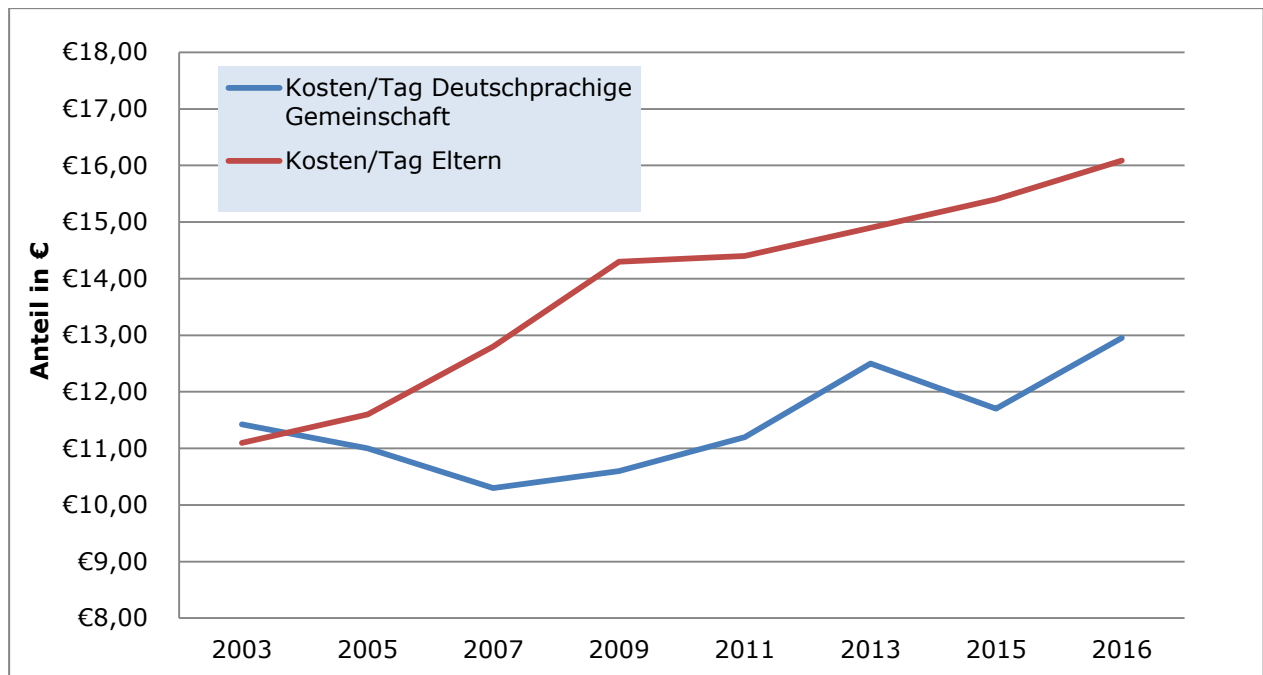
Finanzierung und Kostenbeteiligung des Tagesmütterdienstes des RZKB 2016

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten zu den Entschädigungen der Tagesmütter	919.515 €	55,4%
Zuschuss zu den Tagesentschädigungen der Tagesmütter	238.074 €	14,3%
Zuschuss zu den Arbeitgeberlasten der Tagesmütter	145.724 €	8,8%
Arbeitsunfallversicherung, Prämien zur Weiterbildungen usw.	26.966 €	1,6%
Fachpersonal: 4 Vollzeitstellen Sozialassistentinnen + 0,75% Sekretariat	258.773 €	15,6%
Funktionskosten auf Basis der Betreuungstage	70.894 €	4,3%
Total	1.659.947 €	100,0%



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der umgewandelten Ganztagsbetreuungen (d.h. die halben und drittel Tage im Proporz) und den Zuschuss zu den Kosten *pro umgewandelte Ganztagsbetreuung* zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Die Betreuungen sind von 2005 bis 2016 um 40% gestiegen.

Jahr	Anzahl konvertierte Tage	Gesamtkosten TMD	Kosten pro Jahr Eltern	Kosten/Jahr Deutschsprachige Gemeinschaft	Kosten/Tag Eltern	Kosten/Tag Deutschsprachige Gemeinschaft
2003	27.313	615.116 €	303.096 €	312.020 €	11,10 €	11,42 €
2005	40.827	922.958 €	474.169 €	448.789 €	11,60 €	11,00 €
2007	48.517	1.119.710 €	622.137 €	497.573 €	12,80 €	10,30 €
2009	51.388	1.281.774 €	736.846 €	544.928 €	14,30 €	10,60 €
2011	53.371	1.368.810 €	768.424 €	600.386 €	14,40 €	11,20 €
2013	55.794	1.525.303 €	829.911 €	695.393 €	14,90 €	12,50 €
2015	60.492	1.638.975 €	928.604 €	710.371 €	15,40 €	11,70 €
2016	57.156	1.659.947 €	919.515 €	740.432 €	16,09 €	12,95 €



Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten wird durch die Einkommenstabelle des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung bestimmt.

Die monatlichen kumulierten Nettoeinkünfte des Haushalts der Erziehungsberechtigten müssen einmal jährlich belegt werden¹³. Die Kosten der Kinderbetreuung sind für die Erziehungsberechtigten teilweise steuerlich absetzbar, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Betreuung erfolgt durch anerkannte Dienste, im EU-Raum leben, ...).

Die Einkommenstabelle wurde über Jahre nicht an die reelle Entwicklung der Nettoeinkommen der Haushalte angepasst. Der Erlass vom 24. Juni 1999 begrenzte die Elternbeteiligung auf einen Höchstbetrag von 16,58 € bis zu einem Einkommen von 2.975 € und mehr. Erst mit dem Erlass vom 18. Januar 2007 zur Kinderbetreuung und der Erweiterung der Einkommens-tabelle wurde die Elternbeteiligung bis zu maximal 27,10 € bei einem Nettohaushaltseinkommen von 5.057,03 € oder mehr angehoben. Diese Begrenzung ist auch aktuell noch rechtsgültig.

Seit dem Jahr 2004 ist die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Vergleich zum Zuschuss der Regierung angestiegen, dies war eine Auswirkung der erweiterten Einkommens-tabellen des Erlasses vom 18. Januar 2007. Zurzeit beteiligen die Erziehungsberechtigten sich durchschnittlich mit 16,09 € pro Ganztagsbetreuung an die Kosten des Tagesmütterdienstes oder der Krippe (die Tarife der AUBE sind unterschiedlich und werden hier nicht aufgeführt).

Einige Fakten zu den Elternbeteiligungen und den Einkommenskategorien der Erziehungsberechtigten aus dem Jahr 2015:

- Der Großteil der Familien fällt in die Einkommenskategorie mit einem kumulierten Nettohaushaltseinkommen von 3.000 bis zu 4.000 € pro Monat;

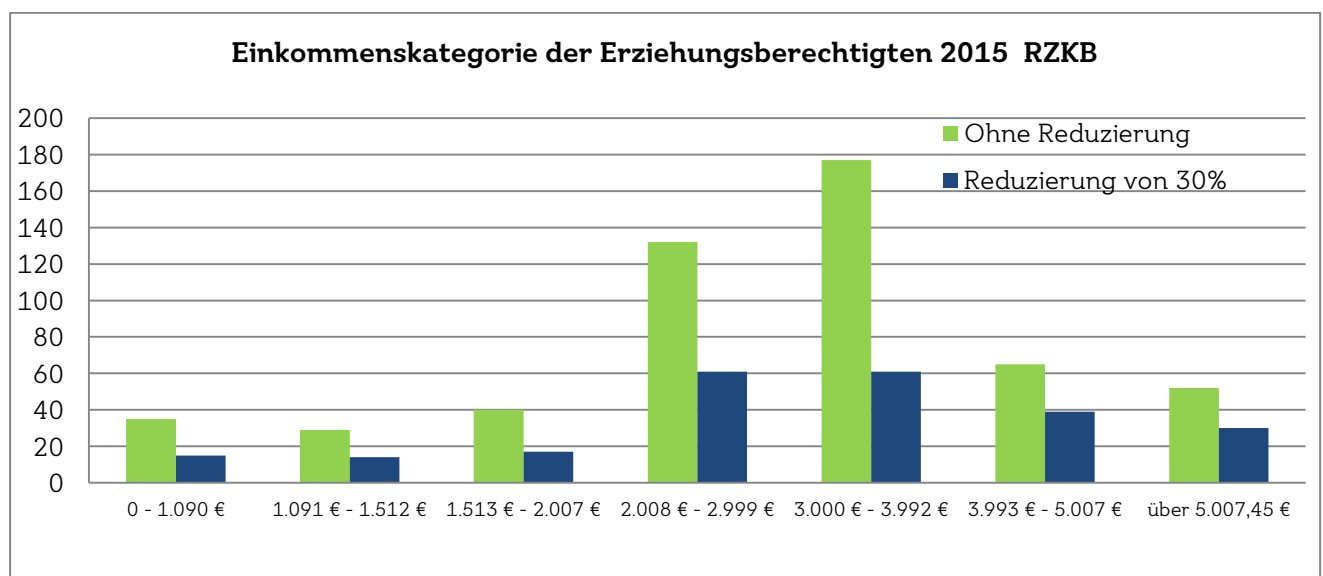
¹³ Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste ... , Artikel 83

- 237 Familien (31%) von 767 erhalten eine Reduzierung der Kostenbeteiligung von 30%. Die Möglichkeiten zur Reduzierung werden in Artikel 82 des Erlasses vom 22. Mai 2014 definiert (zeitgleiche Betreuung von zwei Kleinkindern einer Familie, ...);
- Insgesamt gibt es 82 Familien, die 5.007 € oder mehr pro Monat verdienen.

Die Gruppierung der monatlichen Nettoeinkommen der Erziehungsberechtigten steht allerdings nicht im Verhältnis zu den Einnahmen des Tagesmütterdienstes: so z.B. beträgt die Anwesenheit der Kinder aus Haushalten mit einem Einkommen von über 5.007,45 € (10,7%) oder mehr lediglich 6,2% aller Betreuungen (in 2015).

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Betreuungen in Bezug zu den Einkommenskategorien:

Einkommenskategorie der Erziehungsberechtigten 2015		
Von	bis	Anteil in %
0,00 €	1.090 €	6,5%
1.091 €	1.512 €	5,6%
1.513 €	2.007 €	7,4%
2.008 €	2.999 €	25,2%
3.000 €	3.992 €	31,0%
3.993 €	5.006 €	13,6%
5.007 €	und mehr	10,7%



2.5.2. Kinderkrippen

Der Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung regelt die Bezuschussung der Kinderkrippen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst die Kosten der Gehälter der Kinderbetreuerinnen und des sozial-pädagogischen Fachpersonals.

Bei den untenstehenden Summen handelt es sich um Lohnkosten nach Abzug der Zuschüsse zu den Personalkosten BVA, Maribel und Jugendbeschäftigung. Ab dem 1. Januar 2018 greift die Reform der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, hierdurch werden die Personalkosten in den beiden Krippen erheblich ansteigen, zumal für ausnahmslos alle 4,8 Vollzeit-Äquivalenten Betreuerinnen in St. Vith BVA-Zuschüsse an das RZKB gezahlt wurde.

Halbe Betreuungstage wurden für die Berechnung konvertiert, alle Zahlen beziehen sich auf beide Krippen:

Jahr	Zuschuss Fachb. Familie/Soziales	Betreuungen in GT konvertiert	Kosten Platz/Jahr	Kosten pro GT/Kind
2008	152.600 €	3.378	6.358 €	45 €
2009	167.734 €	3.470	6.989 €	48 €
2010	192.820 €	3.777	8.034 €	51 €
2011	193.069 €	3.808	8.045 €	51 €
2012	201.900 €	3.758	8.413 €	54 €
2013	211.141 €	3.928	8.798 €	54 €
2014	206.529 €	3.742	8.605 €	55 €
2015	333.837 €	4.895	11.128 €	68 €
2016	393.523 €	7.718	8.198 €	51 €

Neben der Kinderkrippe in Eupen ist im September 2015 die Kinderkrippe St. Vith eröffnet worden. Dies erklärt die verhältnismäßig hohe Kostenbeteiligung pro Tag/Kind in 2015. In der Startphase wurde die Anzahl der Kleinkinder progressiv erhöht. Dementsprechend war die Anzahl der Betreuungstage noch relativ niedrig. Mittlerweile ist die Krippe in St. Vith sehr gut ausgelastet.

Zum Bau und zur Einrichtung der Kinderkrippe St. Vith hat die Deutschsprachigen Gemeinschaft einmalige Infrastruktur- und Ausstattungskosten gewährt:

Zuschüsse Krippe St. Vith: Einmalige Infrastruktur- und Ausstattungszuschüsse

Infrastrukturzuschuss	587.191 €	(60% von 978.651 €)
Zuschuss Ausstattung 2015	25.444 €	(50% des Ankaufpreises)
Zuschuss Ausstattung 2016	8.261 €	(50% des Ankaufpreises)
Total der Zuschüsse	620.896€	

2.5.3. AUBE und Ferienbetreuung

Die Bezuschussung der AUBE wird gewährt für alle Standorte, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft anerkannt sind und die Kriterien zum Erhalt eines Zuschusses erfüllen¹⁴.

Im Rahmen der 6. Staatsreform hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die Kompetenzen des Föderalstaates zur Finanzierung kollektiver Kinderbetreuungsstrukturen („FESC“) übernommen. Zum 01.01.2015 wurden die Ferienprojekte in die AUBE eingegliedert. Die Anerkennung und Finanzierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ist hierdurch langfristig gesichert.

Der Erlass vom 3. September 2015 regelt die Bezuschussung der AUBE/Ferienbetreuungen. Im Jahr 2015 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die AUBE mit 743.239 € pauschal bezuschusst.

Falls es anhand der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und der Pauschalbezuschussung nicht zu einer vollständigen Kostenabdeckung kommt, besteht mit dem „Vertrag vom 30. August 2013 zwischen dem RZKB, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den neun Gemeinden“ für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Gemeinden die finanzielle Verpflichtung, das Defizit zu übernehmen.

Hierbei werden den neun Gemeinden anteilig am Betreuungsvolumen der in ihrer Gemeinde wohnenden Kinder 50% des Defizits in Rechnung gestellt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die restlichen 50% und zudem 100% des Defizits für die Kinder, die nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen, hier aber die Schulen besuchen.

Zusätzlich übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Kosten für Ausstattung, die gemäß dem Erlass¹⁵ innerhalb von zwei Jahren nach der Anerkennung eines AUBE-Standortes beantragt werden, mit einer Höchstsumme von 2.000 € pro Standort.

Die letzten Zuschüsse zu den Ausstattungskosten wurden in 2015 anlässlich der Anerkennung der drei Standorte Lontzen/Herbesthal/Walhorn gewährt. Zurzeit gibt es seitens des RZKB das Vorhaben, Ende 2017 einen zusätzlichen AUBE-Standort in der Ortschaft Rocherath-Krinkelt zu eröffnen.

¹⁴ Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste ..., sowie die Erlassabänderung vom 3. September 2015.

¹⁵ Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste ..., Artikel 116.

Insgesamt hat die Deutschsprachige Gemeinschaft im Jahr 2016 Zuschüsse in Höhe von 847.598 € für die AUBE gewährt (pauschale Bezuschussung und Anteil am Defizit).

AUBE: Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2005 – 2016 (ohne Personalzuschüsse für arbeitsbeschaffende Maßnahmen)			
	RZKB	Andere Standorte	Total
2005	26.503 €	1.217 €	27.720 €
2007	38.071 €	3.095 €	41.166 €
2009	57.295 €	463 €	57.757 €
2011	46.922 €	744 €	47.666 €
2013	52.200 €	-	52.200 €
2015	834.396 €	8.200 €	842.596 €
2016	847.598 €	-	847.598 €

Die Gesamtkosten der 21 bezuschussten AUBE-Standorte des RZKB beträgt 1.528.086 €. Diese umfassen die Personalkosten der Betreuerinnen und der Verwaltung und die Funktionskosten (Fahrtkosten der Kinder, Lebensmittel, ...).

Im Gegensatz zum Tagesmütterdienst ist der Anteil der Kosten der Erziehungsberechtigten in der AUBE eher gering: 17,9% der Gesamtkosten tragen die Eltern.

Der Großteil wird durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gestemmt (55,5%), der Anteil der Gemeinden, der nach Abzug des Pauschalzuschusses durch die Deutschsprachige Gemeinschaft durch den Vertrag vom 30. August 2013 geregelt ist, betrug in 2016 3,3%.

Kosten der AUBE RZKB 2016	Summe	In %
Elternbeiträge	273.604 €	17,9%
Pauschale + Defizit	847.598 €	55,5%
BVA-Emploi Jeune	333.878 €	21,8%
Andere Einnahmequellen	22.150 €	1,4%
Vertrag Neun Gemeinden (50-50%)	50.856 €	3,3%
	1.528.086 €	100,00%

2.5.4. Zentrum für Kinderbetreuung

Das Zentrum für Kinderbetreuung (des RZKB) verfügt neben einer vollzeitig beschäftigten Leitung und einer halbzeitig beschäftigten pädagogischen Begleitung über einen vollzeitig beschäftigte Assistenz in der Verwaltung. Die neue Funktion der Assistenz in der Verwaltung sowie deren Bezuschussung ist durch die Erlassabänderung vom 3. September 2015 gesichert¹⁶ und startete in 2016 mit einer Bezuschussung von zirka 46.000 € jährlich.

Die Zuschüsse für das Zentrum werden im Gesamtzuschuss für den Bereich Kinderbetreuung aufgeführt. (Seite 34).

2.5.5. Kinderhorte

Die Kinderhorte wurden bis zum 31.12.2014 pauschal mit 30 € pro Öffnungstag bezuschusst, zuzüglich eventuell anfallender Mietkosten. Bedingung zur Bezuschussung war und ist die durchschnittliche Anwesenheit von 5 Kindern pro Öffnungstag.

Seit dem 1. Januar 2015 wird die Anerkennung und Bezuschussung eines Kinderhortes per Erlass geregelt¹⁷. Zudem wurde die Pauschale auf 45 € pro Öffnungstag festgelegt.

Bezuschussung der Kinderhorte 2005-2016		
	Kinderhort Kelmis	KBZ Hauset
2005	2.055 €	-
2007	3.694 €	-
2009	3.266 €	-
2011	3.083 €	-
2013	4.718 €	-
2015	-	810 € (Start)
2016	-	5.040 €

Der Kinderhort der Frauenliga in Kelmis hat in den letzten Jahren nicht die erforderlichen durchschnittlichen 5 Kinder pro Öffnungstag verzeichnet. Mit dem Umzug in das Haus der Familie wurde allerdings der Wiederaufschwung des Kinderhortes erreicht und erste Zuschüsse könnten ab dem Jahr 2017 gezahlt werden.

Die Auslastung im Kinderhort ‚KBZ‘ Hauset, der am 1. September 2015 startete, ist sehr gut. Ein Zuschuss von 5.040 € (45 € pro Öffnungstag) für das Jahr 2016 wurde ausgezahlt.

¹⁶ Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste ... , sowie die Erlassabänderung vom 3. September 2015, Artikel 13.

¹⁷ Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste ... , Artikel 168-201.

2.5.6. Gesamtzuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Bereich der Kinderbetreuung

Im Jahr 2016 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von 2.543.996 € zugunsten der Kinderbetreuung gezahlt und ist somit für das RZKB, der den Löwenanteil der Bezuschussung erhält, der wichtigste Partner zur Finanzierung der Kinderbetreuung.

Die höchsten Zuschüsse erhalten die außerschulische Betreuung mit 1.181.477 € und der Tagesmütterdienst mit 740.432 E€.

Nachstehende Tabelle listet die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf:

Zuschuss Regierung im Bereich der Kinderbetreuung und Personalzuschüsse zu arbeitsbeschaffende Maßnahmen	2016
Tagesmütter: Tagesentschädigungen (nach Abzug der Elternbeiträge), Weiterbildungen, Versicherungen, ...	410.765 €
Funktionskosten des Tagesmütterdienst (nach Anzahl Betreuungstage)	70.894 €
Gehälter der Sozialassistentinnen u. Sekretariat im Tagesmütterdienst	258.772 €
Gehälter Betreuerinnen Krippe Eupen	224.209 €
Gehälter Betreuerinnen Krippe St. Vith	169.314 €
BVA-Zuschüsse Krippe, Verwaltung, ...	40.601 €
Zentrum RZKB (Gehalt Dienstleitung und päd. Begleitung)	159.762 €
Ausstattung (Krippe St. Vith, 3. Antrag)	8.261 €
AUBE: BVA-Zuschüsse	157.425 €
AUBE: Pauschalzuschuss Regierung	778.136 €
AUBE - Ausstattung der Informatik	2.981 €
AUBE: Zuschuss Jugendbeschäftigung	176.453 €
AUBE RZKB: Defizitübernahme (50% und 50% zu Lasten der Gemeinden)	66.482 €
Projekt der Familienhilfe: Betreuung kranker Kinder Lohnkosten	11.056 €
Kinderhort Hauset	5.040 €
Selbstständige Tagesmütter: Ausstattung, Weiterbildungen, ...	897 €
Material für die konventionierten und selbstständigen Tagesmütter	2.948 €
Total	2.543.996 €

3. VISIONEN 2025

3.1. AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT ALS TAGESMUTTER

3.1.1. Finanzielle Aufwertung für konventionierte Tagesmütter (KTM)

Die konventionierten Tagesmütter erhalten neben der steuerfreien Kostenentschädigung weitere Zuwendungen wie z.B. die Grundausrüstung zur Kinderbetreuung und eine Entschädigung für die Teilnahme an Weiterbildungen.

Eine Erhöhung der Kostenentschädigung kann nicht unbegrenzt erfolgen, da diese die Steuerbefreiung der Einkünfte infrage stellen könnte. Neben der korrekten finanziellen Entschädigung der Tagesmütter müssen korrekte Rahmenbedingungen gewährt werden.

Solange aus sozialversicherungs- und steuerlichen Gründen den Tagesmüttern kein garantiertes Mindesteinkommen gewährt werden kann, bleibt die Erhöhung der Kostenentschädigung ein wichtiges Instrument zur Aufwertung der Tätigkeit als Tagesmutter.

Eine Tagesmutter, die ihre Tätigkeit unter dem Selbstständigenstatut ausführt, legt hingegen eigenständig die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten fest.

Finanzielle Aufwertung der Tätigkeit als konventionierte Tagesmutter	Zeitpunkt
Anhebung der Kostenentschädigung für konventionierte Tagesmütter um 1,04 € pro Ganztagsbetreuung und pro Kind mit Wirkung zum 1. Januar 2016	1. Halbjahr 2017
Prüfung zusätzlicher finanzieller Zuwendungen für anfallende Kosten/Aufwand der Tagesmütter in Konzertierung mit dem föderalen Finanzministerium	1. Halbjahr 2017
Erhöhte Kostentschädigung ab der 8. Stunde	2. Halbjahr 2017
Anhebung der Zuschüsse für pädagogisches Material	2. Halbjahr 2017
Zuschuss zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen	2. Halbjahr 2017
Erweiterung der Weiterbildungspauschale	1. Halbjahr 2019

3.1.2. Verbesserung des Arbeitsstatuts für konventionierte Tagesmütter (KTM)

Bezüglich der Einführung eines vollwertigen Arbeitnehmerstatuts für konventionierte Tagesmütter ist neben den Gemeinschaften insbesondere der Föderalstaat gefordert. Die Einführung eines Arbeitnehmerstatuts ist umstritten, da dieses im Vergleich zum derzeitigen Statut nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile mit sich bringen kann.

Das Teilstatut wurde im Rahmen eines Einvernehmens zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften in 2002 eingeführt. Das Teilstatut sollte eine Übergangslösung hin zu einem Vollstatut sein. In 2008 wurden die Diskussionen zur Einführung eines Vollstatuts zwischen Gemeinschaften und Föderalstaat erneut aufgenommen mit folgenden Orientierungslinien:

1. Übergang in ein Vollstatut über das Modell der geregelten Heimarbeit;
2. Übergangsperiode von maximal 5 Jahren;
3. Einkommen, das dem garantierten monatlichen Mindestlohn entspricht;
4. Klärung der Frage der steuerfreien Unkostenpauschale;
5. Klärung der Frage des Umfangs einer Vollzeitkraft (in Stunden und in Anzahl zu betreuender Kinder).

Die in 2008 aufgenommenen Verhandlungen konnten insbesondere aufgrund der hohen finanziellen Auswirkungen nicht mit einer Einigung abgeschlossen werden.

In 2014 hat die Flämische Gemeinschaft ein Pilotprojekt zur Einführung eines Vollstatuts mit 124 Tagesmüttern in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Kind & gezin ausgearbeitet unter dem Statut von Heimarbeit. Das Projekt startete am 1. Januar 2015 und sollte ursprünglich am 31. Dezember 2016 enden. Da insbesondere noch keine Analyse der Konsequenzen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen auf das Haushaltseinkommen der teilgenommenen Tagesmütter durchgeführt werden konnte, wurde das Pilotprojekt um ein weiteres Jahr verlängert. Es wurde ein Einkommen gezahlt, das etwas über den monatlichen Mindestlohn und unter dem Lohn einer Kinderbetreuerin liegt. Mit dem Finanzministerium einigte man sich auf eine Unkostenpauschale von 25-30% des Einkommens.

Dieses Pilotprojekt wurde bisher nur über Sozialfonds (u.a. Maribel social) finanziert. Die Regierung der Flämischen Gemeinschaft hat unmissverständlich mitgeteilt, dass dieses Pilotprojekt weder ein juristisches noch finanzielles Engagement mit sich zieht bei Beendigung oder Erweiterung des Projektes. Die erste Zwischenbewertung des Pilotprojektes fiel positiv aus: die Mehrheit der teilgenommenen Tagesmütter möchte aufgrund der Einkommenssicherheit nicht mehr ins Teilstatut wechseln.

Zu Beginn des Jahres 2017 hat die Französische Gemeinschaft mitgeteilt, dass sie ebenfalls ein Pilotprojekt mit Tagesmüttern hin zu einem Vollstatut starten möchten. Im Unterschied zum Pilotprojekt der Flämischen Gemeinschaft ist das Ziel, dass bis 2025 alle konventionierten Tagesmütter in der Französischen Gemeinschaft unter einem Vollstatut arbeiten in Form von Heimarbeit. Das Pilotprojekt soll Ende 2017 mit 300 Tagesmüttern starten und progressiv bis 2025 auf alle 2.600 Tagesmütter ausgedehnt werden.

Die Finanzierung erfolgt über Mittel der Französischen Gemeinschaft. Es wird das Gehalt einer Kinderbetreuerin vorgesehen (33.722 € Kosten/Jahr/Tagesmutter mit 0 Dienstjahren bei einem Jahresbruttoeinkommen von 23.090 €) mit einer Unkostenpauschale von 10%, da diese nicht belegt werden muss. Mit diesem Einkommen gehen jedoch auch Diplombedingungen einher, die höher sind als die aktuelle Zulassung von Tagesmüttern in der Französischen Gemeinschaft, insbesondere was gleichgestellte Ausbildungen betrifft. Darüber hinaus wird für eine Vollzeitkraft von 4 betreuten Kindern an 10 Stunden pro Tag und 5 Tage die Woche ausgegangen.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft würden bei 90 Tagesmüttern bei der Einführung eines Vollstatuts und Berücksichtigung eines Lohns als Kinderbetreuer sowie einer Unkostenpauschale von 440 €/Monat Mehrkosten von 1,9 Millionen € entstehen. Die heutigen Kosten eines Betreuungsplatzes bei einer Tagesmutter würden von 1.120 €/Jahr auf 7.168 €/Jahr ansteigen. Ein Krippenplatz kostet 9.386 €/Jahr.

Auch wenn mit dem Vollstatut eine vollständige soziale Absicherung insbesondere für die alleinstehenden Tagesmütter gewährleistet würde sowie ein garantiertes monatliches Einkommen, wird der Verdienstgewinn je nach steuerliche Situation der Familie gering ausfallen und kann sogar zu einem Verlust im Vergleich zum heutigen Verdienst bedeuten. Bei einem Vollstatut wäre das Nettoeinkommen der verheirateten KTM ohne Personen zu Lasten jährlich zwischen 5.400 und 6.500 € niedriger als ihre jetzige Entschädigung.

Bei alleinstehenden KTM ohne Kinder zu Lasten würde der Verlust bei 2.300 € pro Jahr liegen. Nur bei alleinstehenden KTM mit drei Kindern zu Lasten würde die KTM über 119 € jährlich mehr verfügen. Die Einführung des Vollstatutes muss demnach sehr gut durchdacht werden. Die Auswertung der Pilotprojekte der beiden Gemeinschaften wird die Grundlage für erneute Gespräche zwischen den drei Gemeinschaften und dem Föderalstaat zur Einführung eines Vollstatuts darstellen.

Bis zur Entscheidung zur definitiven Einführung eines Vollstatuts sieht der Masterplan verschiedene Maßnahmen vor, um die aktuelle Situation der Tagesmütter zu verbessern.

Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsstatuts der KTM	Zeitpunkt
Zwischenergebnis nach erster Auswertung des Pilotprojektes der Flämischen Gemeinschaft zur Einführung eines Vollstatuts	1. Halbjahr 2016
Auswertung des verlängerten Pilotprojektes der Flämischen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2018
Auswertung der Pilotprojektes der Französischen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2019

3.1.3. Ausbau der Weiterbildungen für konventionierte und selbstständige Tagesmütter

Das Thema einer fortwährenden Qualifizierung mag zunächst einmal aufgrund des Zeitaufwandes abschreckend klingen. Deshalb müssen Kursinhalte derart gestaltet werden, dass viele wichtige Informationen vermittelt werden, die der konventionierten/selbstständigen Tagesmutter ihre zukünftige Tätigkeit erleichtern. Für den Tagesmütterdienst und Kaleido Ostbelgien, aber auch für Eltern, die ihre Kinder einer Tagesmutter anvertrauen, ist die Teilnahme an Weiterbildungen ein Zeichen dafür, dass die Tagesmutter sich eigenverantwortlich mit ihrer Tätigkeit auseinandersetzt.

Neben der sicherlich nützlichen Lebenserfahrung sind vertiefte Kenntnisse in der Kinderbetreuung unabdingbar. Für die Teilnahme an Weiterbildungen sollen zusätzliche finanzielle Anreize geschaffen werden.

In diesem Rahmen stellt sich die Frage, inwieweit themenübergreifende Weiterbildungen, organisiert durch das RZKB und Kaleido Ostbelgien, für alle Tagesmütter zugänglich gemacht werden können. Dies würde die Weiterbildungskosten reduzieren und somit Mittel für zusätzliche oder intensivere Weiterbildungen freisetzen. Darüber hinaus kann der Austausch zwischen den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern im Rahmen von Weiterbildungen einen Mehrwert darstellen. Außer bei Weiterbildungen, die sich auf das Statut oder das Arbeitsverhältnis beziehen, sind die Herausforderungen bei der Betreuung der Kinder unabhängig des Statutes ähnlich.

Im dem Workshop zum Masterplan wurde zudem der Vorschlag einer Verpflichtung eines Erste-Hilfe-Kurses zu Beginn der Tätigkeit als Tagesmutter sowie die anschließende regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse eingebracht.

Maßnahmen zu Weiterbildungen für Tagesmütter	Zeitpunkt
Ausarbeitung eines Weiterbildungskonzeptes für Tagesmütter in Konzertierung mit dem Tagesmütterdienst und Kaleido Ostbelgien	1. Halbjahr 2020
Überprüfung der Zugänglichkeit der themenübergreifenden Weiterbildungen für alle Tagesmütter und der Verpflichtung eines Erste-Hilfe-Kurses	1. Halbjahr 2020
Ausarbeitung eines Weiterbildungskatalogs mit Standardmodulen und bedarfsorientierten Weiterbildungen, die jährlich angepasst werden	1. Halbjahr 2021
Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes	2. Halbjahr 2021

3.1.4. **Valorisierung von erworbenen Kompetenzen und der Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit als KTM oder STM zum vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuerin**

Die ersten Kinderbetreuungsplätze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden durch die Tagesmütter angeboten. Gewisse konventionierte (KTM) und selbstständige Tagesmütter (STM) verfügen über fundierte berufliche Erfahrung. Sie haben sich Fachkenntnisse durch zahlreiche Weiterbildungen erworben und weisen eine jahrelange Berufspraxis auf.

Dieses Potential stellt eine Bereicherung für die Kinderbetreuung in Ostbelgien dar und sollte künftig vielfältiger eingesetzt werden können, auch im Hinblick auf den Bedarf an qualifiziertem Personal in den Diensten der Kinderbetreuung.

Maßnahme zur Valorisierung der erworbenen Kompetenzen und der Weiterbildungen der KTM und STM

Zeitpunkt

Analyse von entsprechenden Erfolgsmodellen im In- und Ausland

1. Halbjahr 2020

Ausarbeitung eines Konzeptes zur Anerkennung der Weiterbildungen und Tätigkeit als Tagesmutter zum vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuerin

1. Halbjahr 2021

Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anerkennung der Weiterbildungen und der Tätigkeit als Tagesmutter zum vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuerin

1. Halbjahr 2022

3.1.5. Unterstützung und Förderung der selbstständigen Tagesmütter (STM)

Eine Tagesmutter hat die Wahl, ihre Tätigkeit als selbstständige oder als konventionierte Tagesmutter auszuüben. Beide Formen der Kinderbetreuung haben gewisse Vorteile. Um auf die verschiedenen Bedürfnisse der Familien eingehen zu können, ist es wichtig, auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterhin beide Angebotsformen vorzufinden.

Mit dem Regierungserlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/väter unterliegen diese den gleichen Qualitäts- und Sicherheitsnormen wie die konventionierten Tagesmütter.

Dementsprechend sollen auch spezifische Maßnahmen zur Förderung der Tätigkeit als selbstständige Tagesmutter und zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen ausgearbeitet werden (so zum Beispiel eine Erhöhung des Ausrüstungszuschusses, eine finanzielle Unterstützung zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen,...).

Die Ausarbeitung dieser Maßnahmen wird in enger Konzertierung mit Kaleido Ostbelgien erfolgen.

Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der STM	Zeitpunkt
Erhöhung des Zuschusses für Ersteinrichtung (einschließlich der Umsetzung Sicherheitsbestimmungen)	2. Halbjahr 2017
Umfrage bei den selbstständigen Tagesmüttern zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen	1. Halbjahr 2018
Auswertung der Umfrage und Erstellen eines Aktionsplans	2. Halbjahr 2018

3.2. AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT ALS KINDERBETREUERIN

3.2.1. Überprüfung des Berufsbildes der Kinderbetreuerin

Für den Beruf der Kinderbetreuerin besteht seit Jahren und auch heute noch ein Fachkräftemangel; insbesondere im Tätigkeitsbereich der außerschulischen Betreuung. Diese Feststellung geht mit der Frage einher, inwieweit aktuell Fachkräfteengpässe zu beobachten sind und in welcher Größenordnung derzeit noch Fachkräftepotenziale vorhanden sind.

In dem Workshop zum Masterplan wurde zudem angeregt, dass das Anforderungsprofil der Kinderbetreuerin überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Dies geht einher mit der Erhebung von modernen Standards in der Kinderbetreuung.

Maßnahmen zur Überprüfung des Berufsbildes der Kinderbetreuerin	Zeitpunkt
Überprüfung und Bezifferung des derzeitigen Fachkräftepotenzials und eines Fachkräftemangels an Kinderbetreuer	1. Halbjahr 2018
Überprüfung des Anforderungsprofils der Kinderbetreuerin und Erhebung von aktuellen Standards in der Kinderbetreuung	2. Halbjahr 2018
Überprüfung des aktuellen Ausbildungsmoduls zur Kinderbetreuerin (AFPK) hinsichtlich des Inhaltes, des Standortes, der Teilnehmerzahl und der Häufigkeit des Ausbildungsangebotes	2. Halbjahr 2018
Gegebenenfalls Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Anforderungsprofils und des aktuellen Ausbildungsmoduls	1. Halbjahr 2019

3.2.2. Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit als Kinderbetreuerin

Qualitätsvolle Kinderbetreuung ist die Voraussetzung dafür, dass Eltern Familie und Beruf vereinbaren können. Möglich machen das die Menschen, die als Tagesmutter oder in einer Kinderbetreuungsstruktur arbeiten.

Von den Kinderbetreuerinnen wird insbesondere in der außerschulischen Betreuung ein Höchstmaß an Flexibilität in den Arbeitszeiten verlangt. Insgesamt erfordert der Beruf der Kinderbetreuerin ständige Konzentration im Umgang mit den ihr anvertrauten Kindern. Von essentieller Bedeutung für das Wohlbefinden des Kindes in einer außerfamiliären Betreuungssituation sind sensible und gut ausgebildete Betreuerinnen, die die Bereitschaft, die Fähigkeit und auch das nötige Fachwissen besitzen, um das Kind „dort abzuholen, wo es steht“ und um eine tragfähige Beziehung zum Kind aufzubauen.

Um auch in Zukunft die Betreuung unserer Kinder durch qualifiziertes Personal gewährleisten zu können, muss schon heute in die Aufwertung dieser Tätigkeit investiert werden.

Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit als Kinderbetreuerin	Zeitpunkt
Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit relevanten Partnern zwecks Empfehlungen zur Aufwertung der Tätigkeit als Kinderbetreuerin	1. Halbjahr 2020
Bericht der Arbeitsgruppe, Auswertung der Empfehlungen und Erstellen eines Konzeptes	2. Halbjahr 2020
Umsetzung des Konzeptes und Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen	1. Halbjahr 2021

3.2.3. ASSISTENTEN DER KINDERBETREUER

Der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen hat in den letzten Jahren zu einer erheblichen Steigerung der Zahl betreuter Kinder und der Beschäftigtenzahl im Bereich der Kinderbetreuung geführt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft sieht auch künftig einen hohen Fachkräftebedarf in der Kinderbetreuung.

Zudem sind in den letzten Jahren, ähnlich wie in anderen Berufsgruppen des nichtkommerziellen Dienstleistungsbereichs, die Anforderungen an die Kinderbetreuerinnen gestiegen (sozialisierende Aufgaben, Hygiene, gesunde Ernährung, ...).

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und um Personen zu unterstützen, die sich in diesem Feld beruflich neu orientieren wollen, soll die Möglichkeit der Einführung des Berufsbildes „Assistenten der Kinderbetreuer“ geprüft werden.

Maßnahmen zur Einführung des Berufs ‚Assistent Kinderbetreuer‘	Zeitpunkt
Zweijähriges Pilotprojekt	1. Halbjahr 2018
Zwischenauswertung des Pilotprojektes	1. Halbjahr 2019
Endauswertung des Pilotprojektes	1. Halbjahr 2019
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen	1. Halbjahr 2020

3.3. FÖRDERUNG VON BEDARFSORIENTIERTEN KINDERBETREUUNGSANGEBOTEN

3.3.1. Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)

Bisher besteht die Möglichkeit der Ausübung der Tätigkeit als Co-Tagesmutter nur für die selbstständigen Tagesmütter.

Die Betreuung von Kindern durch zwei oder drei Tagesmütter kann einige Vorteile mit sich bringen. Auch wenn die jeweilige Tagesmutter hauptsächlich die eigene Gruppe betreut, besteht die Möglichkeit, Räume und pädagogisches Material gemeinsam zu nutzen. Zudem können Aufgaben wie die Zubereitung der Mahlzeiten gemeinsam durchgeführt werden. Auch wenn Kaleido Ostbelgien oder der Tagesmütterdienst weiterhin Ansprechpartner für jede Tagesmutter bleibt, kann der Tagesmutter nur punktuell vor Ort Hilfestellung geben werden. Durch die Präsenz von zwei oder drei Tagesmüttern kann ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch stattfinden. Diese Form der Betreuung erfordert, dass die betroffenen Tagesmütter auf dieses Konzept vorbereitet wurden und bereit sind, zusammen zu arbeiten.

Im Regierungserlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/väter ist diese Betreuungsform bereits vorgesehen. Sie wird aktuell jedoch noch nicht genutzt. Grund dafür kann unter anderem die Notwendigkeit der Anmietung und Ausstattung von ausreichend großen und geeigneten Räumlichkeiten sein. Ein Mietzuschuss könnte dabei Abhilfe schaffen.

Auf Ebene der konventionierten Tagesmütter besteht hingegen noch keine entsprechende Rechtsgrundlage zur Betreuung an einem Ort durch mehrere Tagesmütter.

Maßnahmen zur Förderung der Co-Tagesmütter	Zeitpunkt
Konzept zur Förderung der Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)	1. Halbjahr 2020
Pilotprojekt zur Förderung von Co-Tagesmüttern (selbstständige und konventionierte)	2. Halbjahr 2020
Auswertung des Pilotprojektes	1. Halbjahr 2021
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für konventionierte Co-Tagesmütter	2. Halbjahr 2021
Auf Grundlage der Auswertung des Pilotprojektes strukturelle Förderung der Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)	1. Halbjahr 2022

3.3.2. Mini-Krippen

Eine Mini-Krippe ist eine kollektive Betreuungsstruktur für Kleinkinder mit mindestens 6 und höchstens 14 Plätzen. Dies entspricht einer Betreuung von zirka 10 bis 25 Kleinkindern jährlich. Eine Kinderkrippe hingegen muss eine Mindestkapazität von 18 Plätzen aufweisen. Sie kann für eine Kapazität von bis zu 48 Plätzen anerkannt werden. Bei einer Tagesmutter können maximal 4 Kleinkinder bzw. mit Ausnahmegenehmigung 6 Kleinkinder betreut werden. Die Mini-Krippe ergänzt das Angebot der Tagesmütter und der Kinderkrippen.

Die geringere Aufnahmekapazität der Mini-Krippe hat eine kleinere Betreuungsstruktur zur Folge. Sie kann somit einen familiäreren Rahmen für Kleinkinder und Familien als die Kinderkrippe bieten. Zudem können Mini-Krippen besser ortsnahe eingerichtet werden als Kinderkrippen.

Da die Mini-Krippen eine geringere finanzielle Förderung von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfahren als die Kinderkrippen, besteht auf Ebene der potentiellen Träger derzeit kein Interesse zur Einrichtung einer Mini-Krippe. Die Bezuschussung erfolgt pauschal pro Betreuungsplatz. Anders als bei Kinderkrippen werden die Personalkosten nicht spezifisch bezuschusst.

Maßnahmen zur Förderung von Mini-Krippen	Zeitpunkt
Überprüfung des bestehenden Rahmens zur Errichtung von Mini-Krippen in Konzertierung mit den lokalen Behörden	1. Halbjahr 2019
Zweijähriges Pilotprojektes	1. Halbjahr 2020
Zwischenauswertung des Pilotprojektes	2. Halbjahr 2020
Endauswertung des Pilotprojektes	2. Halbjahr 2021
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen	1. Halbjahr 2022

3.3.3. Ausbau von Kinderkrippenplätzen

Aktuell gibt es zwei Kinderkrippen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Auch wenn die Tagesmütter weiterhin eine wichtige Säule in der Kinderbetreuung sind und bleiben werden, kann die Anzahl der Tagesmütter auch bei höherer Attraktivität der Tätigkeit nicht unbegrenzt gesteigert werden, da es eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit ist, die zudem in den eigenen vier Wänden durchgeführt wird.

Da davon auszugehen ist, dass der Bedarf an Kleinkindbetreuung auch in Zukunft weiter ansteigen wird und weiterhin Wartelisten im Norden und im Süden Ostbelgiens bestehen, müssen zusätzliche kollektive Betreuungsstrukturen wie Kinderkrippen geschaffen werden.

Im Rahmen des Familienforums, das am 27. Februar 2016 stattfand und an dem die Bevölkerung teilgenommen hat, wurde u.a. der Bedarf an zusätzlichen Kinderkrippen im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgesprochen. Darüber hinaus wurde angeregt, dass die Regierung und das Ministerium mit der Schaffung einer betriebseigenen Kinderkrippe mit gutem Beispiel vorangehen soll. Durch diese Initiative würden, aus Sicht der Teilnehmer des Forums, sicherlich auch Privatunternehmen Überlegungen in Bezug auf eine gemeinsame Betriebskrippe für ihr Personal anstellen.

Maßnahmen Kinderkrippe Hergenrath	Zeitpunkt
Bedarfsumfrage in den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren zur Einrichtung einer zusätzlichen Kinderkrippe in einer der betroffenen Gemeinden	1. Halbjahr 2016
Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Kinderkrippe für die drei Gemeinden	2. Halbjahr 2016
Nach Feststellung des Bedarfes: Einholen des Gutachtens der 3 betroffenen Kommunalen Beratungsausschüsse für Kinderbetreuung (KBAK)	2. Halbjahr 2016
Nach positivem Gutachten der KBAK: Projektplanung zur Errichtung und Anerkennung der Kinderkrippe	1. Halbjahr 2017
Anerkennung, Inbetriebnahme und Bezuschussung einer zusätzlichen Kinderkrippe im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2019

Maßnahmen zur Betriebskinderkrippe „Öffentlicher Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

Zeitpunkt

Bedarfsumfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Einrichtungen des öffentlichen Dienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft

2. Halbjahr 2016

Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Einrichtungen des öffentlichen Dienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. Halbjahr 2017

Bei Feststellung von Bedarf: Analyse zur Standortfrage und zur Trägerschaft einer Betriebskinderkrippe für die Einrichtungen des öffentlichen Dienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. und 2. Halbjahr 2018

Einholen des Gutachtens des/der betroffenen Kommunalen Beratungsausschusses/schüsse für Kinderbetreuung (KBAK)

1. Halbjahr 2019

Bei positivem Gutachten der KBAK: Projektplanung zur Errichtung der Betriebskinderkrippe

1. Halbjahr 2019

Inbetriebnahme und Bezuschussung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. Halbjahr 2020

Maßnahmen zur Betriebskinderkrippe

Zeitpunkt

Konzertierung mit der SPI („Agence de Développement pour la Province de Liège“) zur Förderung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park

2. Halbjahr 2016

Ausarbeitung eines Finanzkonzeptes zur Schaffung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördermöglichkeiten

2. Halbjahr 2017

Infoveranstaltung für Unternehmen aus den Gemeinden des East Belgium Park (Baelen, Eupen, Lontzen, Welkenraedt)

1. Halbjahr 2018

Bedarfsumfrage in den Betrieben zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park

2. Halbjahr 2018

Auswertung der Umfrage

2. Halbjahr 2018

Bei Feststellung von Bedarf und bei Unterstützung durch die Privatunternehmen: Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park.

1. Halbjahr 2019

Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten der Kinderkrippen Eupen und Sankt Vith um jeweils 12 Plätze

Zeitpunkt

Einholen des Gutachtens der betroffenen Kommunalen Beratungsausschüsse für Kinderbetreuung (KBAK)

2. Halbjahr 2017

Bei positivem Gutachten der KBAK: Projektplanung zur Erweiterung der Betreuungskapazität

1. Halbjahr 2018

Inbetriebnahme und Bezuschussung der zusätzlichen Betreuungsplätze

1. Halbjahr 2020

3.3.4. Erweiterung der Betreuungszeiten der Kinderkrippen

In einer Zeit, die durch Veränderungen der Familienformen, durch Veränderungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt und durch erhöhte Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen an die Beschäftigten geprägt ist, stehen die Kinderbetreuungsstrukturen vor vielfältigen neuen Anforderungen.

Diese erfordern Innovationsbereitschaft und eine verstärkte Orientierung an die Bedürfnisse der Familien. Differenzierte Angebotsformen müssen sich dabei an die Bedarfslagen der Familien orientieren und zudem eine qualitätsvolle Kleinkindbetreuung beibehalten.

Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungszeiten in den Kinderkrippen	Zeitpunkt
Bedarfsumfrage zur Erweiterung der Betreuungszeiten bei den Erziehungsberechtigten, die bereits eine Kinderkrippe nutzen	1. Halbjahr 2018
Auswertung der Umfrage zur Erweiterung der Betreuungszeiten	2. Halbjahr 2018
Pilotprojekt	1. Halbjahr 2019
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen	1. Halbjahr 2020

3.3.5. Inklusion in Standorten der außerschulischen Betreuung (AUBE)

Die Inklusion ist ein Querschnittsprojekt sowie ein eigenes Projekt im REK II (Regionales Entwicklungskonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Die verstärkte Förderung der Inklusion in der Kinderbetreuung ist ebenfalls Gegenstand des Zukunftsprojektes „Wir bauen auf Familie“.

Die spezialisierten Dienste im Umgang mit Kindern mit Beeinträchtigung können die Standorte der AUBE spezifisch in ihrer inklusiven Arbeit mit Kindern mit Beeinträchtigung unterstützen. Die Art der Unterstützung ist von der notwendigen Intensität der Begleitung des Kindes mit Behinderung abhängig. Sie kann wie folgt gestaltet sein:

- Eine erste Einweisung in die Interaktionsrealität mit dem Ziel, die ersten Berührungspunkte anzusprechen und abzubauen;
- Ein Coaching des Personals der AUBE im täglichen Umgang mit den Kindern mit Beeinträchtigung durch eine Fachkraft, die Erfahrung und Routine im Umgang vorweist;
- Einsatz einer Kinderbetreuerin als zeitlich begrenzte Unterstützung in den betroffenen Standorten der AUBE.

In einem persönlichen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten werden die Fähigkeiten und Einschränkungen des Kindes erfasst. Im Konsens mit den beiden Parteien, Eltern und Personal der AUBE, wird dann ein Unterstützungsplan erstellt.

Mehrwert und Ziel der Maßnahme ist eine größtmögliche Befähigung des Personals in der Kinderbetreuung, damit dieses im Umgang und in der Begleitung des Kindes mit Beeinträchtigung Erfahrung sammelt und sicherer wird. Daher ist die Begleitung durch die Fachkraft auch als eine zeitlich befristete Unterstützung zu verstehen.

2015 schauten sich Vertreter des Kabinetts, des Ministeriums, des RZKB und der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) Best Practice-Beispiele im Inland an.

Maßnahmen zur Inklusion in den Standorten der AUBE	Zeitpunkt
Ausarbeitung eines Konzeptes zur Inklusion in der AUBE	1. und 2. Halbjahr 2016
Zweijähriges Pilotprojekt zur Inklusion in der AUBE	1. Halbjahr 2017
Auswertung des Pilotprojektes	1. Halbjahr 2019
Bei positiver Auswertung des Pilotprojektes: strukturelle Förderung der Maßnahmen zur Bezuschussung der Inklusion in allen Standorten der AUBE	1. Halbjahr 2019

3.3.6. Innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung

Die Gesellschaft ist im ständigen Wandel und damit einhergehend auch die Bedürfnisse der Familien. Die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass Familienmodelle und Familienstrukturen sich stark verändert haben und es heutzutage eine Vielfalt an Familienmodellen gibt.

Diese Vielfalt muss sich auch in den Angeboten der Kinderbetreuung wiederfinden. Aus diesem Grund sollen innovative Projekte im In- und Ausland als Grundlage für mögliche strukturelle Veränderungen im System der Kinderbetreuung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dienen.

Trotz vielfältiger Angebote besteht ein Mangel an Ferienbetreuung für die 3 bis 6-Jährigen. Dieser Mangel soll ein Anstoß zur Schaffung von Ferienprojekten sein, die sich an diese Altersklasse richten.

Beispiele von anderen innovativen Projekten sind:

- Kleinere Betreuungsstrukturen auf lokaler Ebene z.B. im Bereich der AUBE;
- Projekt zur Einführung von flexiblen Betreuungszeiten;
- Projekte in Querschnittsbereichen mit der Kinderbetreuung wie z.B. Familienpatenschaften, Leihomas, ...

Innovatives Projekt: Tagesmütterhaus	Zeitpunkt
Ausarbeitung einer Konvention, Beratung und Begleitung zur Schaffung eines Tagesmütterhauses in Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien	1. Halbjahr 2017
Umsetzung und Inbetriebnahme des Tagesmütterhauses	2. Halbjahr 2017
Auswertung des innovativen Projektes	2. Halbjahr 2019
Bei positiver Auswertung: Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Betrieb von Tagesmütterhäusern	1. Halbjahr 2020

Innovatives Projekt: Erweiterung der Ferienbetreuung**Zeitpunkt**

Austausch mit Trägern und Ausarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von alternativen Ferienprojekten mit Schwerpunkt für Kinder von 3 bis 6 Jahren

1. Halbjahr 2017

Umsetzung und Förderung des Konzeptes

2. Halbjahr 2017

Auswertung der alternativen Ferienprojekte

1. Halbjahr 2018

Weitere Innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung**Zeitpunkt**

Austausch mit Partnern im In- und Ausland zu innovativen Projekten in der Kinderbetreuung

Ständig

Förderung von innovativen Projekten in der Kinderbetreuung

Ständig

3.3.7. Online-Reservierung und Übersicht der verfügbaren Plätze in der Kleinkindbetreuung

Um das Angebot der Kleinkindbetreuung dem aktuellen und künftigen Bedarf der Familien anzupassen, soll ein Internetportal zur Datenerhebung und zur Online-Reservierung von Kleinkindbetreuungsplätzen (Kinderkrippen sowie konventionierte und selbstständige Tagesmütter) geschaffen werden.

Die Reservierungen der Kinderbetreuungsplätze werden über ein gesichertes Portal eingegeben, das nur über einen Benutzernamen und ein Passwort genutzt werden kann. Die verschiedenen Betreuungsformen, die Dienste der Kinderbetreuung sowie das Angebot einer jeden selbstständigen Tagesmutter werden ebenfalls auf diesem Portal vorgestellt.

Über diese Datenbank können sowohl die Dienste der Kinderbetreuung als auch die politischen Entscheidungsträger zu jedem Zeitpunkt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage abrufen. Darüber hinaus sollen über das Portal eine Reihe von Standarddokumenten generiert werden wie z.B. die Betreuungsverträge.

Maßnahmen zur Entwicklung eines Online-Reservierungsportal in der Kinderbetreuung	Zeitpunkt
Prüfung bestehender Systeme (Best Practice)	2. Halbjahr 2016
Ausarbeitung des Lastenheftes	1. Halbjahr 2017
Ausschreibung des Auftrags	2. Halbjahr 2019
Vergabe des Auftrags	1. Halbjahr 2020
Schulungen der Dienste	1. Halbjahr 2018
Inbetriebnahme des Onlinereservierungsportals	2. Halbjahr 2018

3.3.8. Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern

Im Dekret vom 31. März 2014 wird festgelegt, dass „die Kinderbetreuung in einem angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten stattfindet“.

Die Regierung wurde daraufhin beauftragt, die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen festzulegen, dies wurde durch die beiden Erlasse vom 22. Mai 2014 über die Kinderbetreuung umgesetzt. Die entsprechenden Maßnahmen betreffen sowohl die konventionierten als auch die selbstständigen Tagesmütter. Die in den beiden Erlassen festgelegten Sicherheitsvorgaben mussten noch in verschiedenen Bereiche durch ministerielle Richtlinien präzisiert werden.

Ziel der Verabschiedung der Sicherheitsmaßnahmen ist eine Vereinheitlichung der Sicherheitsstandards und Maßnahmen für alle Dienste der Kinderbetreuung in Anlehnung an die Normen und Erfahrungswerte der Partner ONE und Kind en gezin.

Maßnahmen zur Sicherer Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern	Zeitpunkt
Bestandsaufnahme der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen bei den Tagesmüttern anhand eines Fragebogens	2. Halbjahr 2015
Ausarbeitung der ministeriellen Richtlinien	1. Halbjahr 2016
Informationen und Austausch mit den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, dem RZKB, der Vereinigung der Tagesmütter Ostbelgiens (VTO) und Kaleido Ostbelgien zu dem Entwurf der ministeriellen Richtlinien	2. Halbjahr 2016
Verabschiedung des ministeriellen Erlasses sowie Veröffentlichung einer Broschüre zu diesem Thema	1. Halbjahr 2017
Umsetzung der Richtlinien mit finanzieller Förderung	2. Halbjahr 2017

3.4. ORGANISATIONSANALYSE: OPTIMIERUNGSPOTENTIALE IM RZKB

Im Geschäftsführungsvertrag 2016-2019 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem RZKB stellt die Qualitätssicherung und Prozessoptimierung dieses Zentrums einer der Schwerpunkte dar. Diese Faktoren sollen es erlauben, die Effektivität und Dynamik der Arbeitsweise des Zentrums weiterhin zu optimieren. Dabei müssen die Qualitätssicherungskriterien und -verfahren von der Kundenorientierung als Grundlage ausgehen.

Die verschiedenen Dimensionen die gesichert werden sollen, sind Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das RZKB ständig seine administrativen Abläufe im Sinne einer Optimierung der Kosteneffizienz und auch im Rahmen eines Prozesses des Qualitätsmanagements prüft. Um Optimierungspotenziale aufzuspüren, hat sich der geschulte, unabhängige Blick professioneller und erfahrener Organisationsberater bewährt. Deshalb hat die Regierung einen externen Organisationsberater mit der Organisationsanalyse beauftragt. Ziel der Organisationsanalyse ist es, einerseits die Dienstleistungen dieses Zentrums weiter zu verbessern und andererseits den Einsatz der finanziellen und personellen Mittel zu optimieren.

In dem Workshop zum Masterplan wurde darauf hingewiesen, dass das RZKB dafür Sorge tragen sollte, die Eltern für die geleistete Arbeit und den Einsatz seitens der Tagesmütter, sowie für die Einhaltung des Betreuungsvertrages zu sensibilisieren. In 2015 wurde ein entsprechendes Lastenheft ausgearbeitet und der Auftrag nach Auswertung von drei Bewerbern dem erfahrenen Unternehmensberater BDO erteilt.

Im Zeitraum von Juni 2016 bis April 2017 hat BDO eine kritische Analyse des Ist-Zustandes des RZKB erstellt, auf Basis dessen Optimierungsvorschläge priorisiert werden. Anschließend übernimmt BDO im zweiten Halbjahr 2017 die Begleitung zur Umsetzung dieser Vorschläge.

Maßnahmen zur Prozessoptimierung des Dienstes RZKB	Zeitpunkt
Einsetzung eines Begleitausschusses und einer Projektgruppe	1. Halbjahr 2016
Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter des RZKB	2. Halbjahr 2016
Durchführung der Organisationsanalyse	2. Halbjahr 2016
Vorstellung des Endberichtes	1. Halbjahr 2017
Priorisierung der Empfehlungen	2. Halbjahr 2017
Umsetzung der Empfehlungen	2017-2021

3.5. VEREINFACHUNG DER BERECHNUNGSMODALITÄTEN ZUR KOSTENBETEILIGUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Die Kinderbetreuungsangebote in der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden überwiegend durch Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert. Dennoch stellt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ein bedeutender Teil der Finanzierung der Kinderbetreuungsstrukturen dar. Die aktuelle Struktur der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im RZKB ist nach dem Haushaltseinkommen gestaffelt.

In dem Workshop zum Masterplan und in den Empfehlungen der Optimierungsanalyse wurde angeregt, die Berechnungsmodalitäten zur finanziellen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten zu vereinfachen.

Maßnahmen zur Vereinfachung der Berechnungsmodalitäten zur Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	Zeitpunkt
Überprüfung der aktuellen Berechnungsmodalitäten und der Höhe der finanziellen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (u.a. Vergleich steuerbares Einkommen – Nettoeinkommen als Basis für die Elternbeteiligung)	1. Halbjahr 2019
Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung des aktuellen Modells	2. Halbjahr 2019
Anpassung der erforderlichen Rechtstexte entsprechend der angenommenen Vorschläge	1. Halbjahr 2020
Einführung der Anpassungen	1. Halbjahr 2021

3.6. BETEILIGUNG DER BEVÖLKERUNG AN DER WEITERENTWICKLUNG EINER BEDARFGERECHTEN KINDERBETREUUNG IM RAHMEN EINER ZUKUNFTSORIENTIERTEN FAMILIENPOLITIK

Mit dem Dekret vom 17. November 2008 wurde ein Beirat für Familien und Generationsfragen geschaffen. Dieser Beirat setzt sich aus Vertretern von Organisationen zusammen, die im Anwendungsbereich desselben Dekretes tätig sind. Darüber hinaus werden Vertreter von Gemeindegremien in den Beirat entsendet.

Neben dem Beirat soll der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen eines offenen Bürgerforums zu familienpolitischen Themen zu äußern und somit ihren Beitrag zu einer bedarfsgerechten Familienpolitik leisten zu können.

Ein erstes Forum wurde in der ersten Jahreshälfte 2016 zu den Themen ‚Kinderbetreuung‘ und ‚Kindergeld‘ organisiert. Aufgrund der positiven Resonanz der Teilnehmer soll ein solches Forum künftig in regelmäßigen Abständen organisiert werden. Darüber hinaus kann in diesem Rahmen über Alternativen zu organisierten Betreuungsformen und über Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf diskutiert werden, auch wenn diese zu den Zuständigkeiten des Föderalstaates gehören (z. B. Erhöhung der Elternurlaub, bessere finanzielle Vergütung des Elternurlaubs, Anrechnung des Elternurlaubs für die Rente, Sozialversicherung der STM,...).

Durch die neuen Zuständigkeiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der 6. Staatsreform erhalten hat (‚FESC‘, Kindergeld...), ist die Beteiligung der Bevölkerung noch bedeutsamer geworden.

Maßnahmen zur Beteiligung der Bevölkerung an der Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Kinderbetreuung

Zeitpunkt

Ausarbeitung einer rechtlichen Grundlage zur regelmäßigen Organisation eines Bürgerforums für Familienpolitik

1. Halbjahr 2017

Organisation eines Familienforums

1. Halbjahr 2018

4. ÜBERSICHT DER BISHER ERFOLGTEN MASSNAHMEN

Bereits erfolgte Maßnahmen 2016 – 2017 zugunsten der konventionierten Tagesmütter	Zeitpunkt
Anhebung der Kostenentschädigung für konventionierte Tagesmütter um 1,04 € pro Ganztagsbetreuung und pro Kind	1. Januar 2016
Zwischenergebnis nach erster Auswertung des Pilotprojektes der Flämischen Gemeinschaft zur Einführung eines Vollstatuts zugunsten der konventionierten Tagesmütter	1. Halbjahr 2016
Prüfung zusätzlicher finanzieller Zuwendungen für anfallende Kosten/Aufwand der Tagesmütter in Konzertierung mit dem föderalen Finanzministerium	1. Halbjahr 2017
Erhöhte Kostentschädigung für Langzeitbetreuungen ab der 8. Stunde	1. Juli 2017
Anhebung der Zuschüsse für pädagogisches Material	2. Halbjahr 2017
Zuschuss zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen	2. Halbjahr 2017

**Bereits erfolgte Maßnahmen 2016 – 2017
zugunsten der selbstständigen Tagesmütter**

Zeitpunkt

Erhöhung des Zuschusses für Ersteinrichtung u.a. zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei selbstständigen Tagesmüttern

2. Halbjahr 2017

**Bereits erfolgte Maßnahmen 2016 – 2017 zum Ausbau
der Kinderkrippenplätze**

Zeitpunkt

Bedarfsumfrage in den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren zur Einrichtung einer Kinderkrippe in einer der betroffenen Gemeinden

1. Halbjahr 2016

2. Halbjahr 2016

Bedarfsumfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für den öffentlichen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Kinderkrippe für die drei Gemeinden und Einholen des Gutachtens der KBAK

2. Halbjahr 2016

Konzertierung mit der SPI (Agence de Développement pour la Province de Liège) zur Förderung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten der Industriezone im East Belgium Park

Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für den öffentlichen Dienst

1. Halbjahr 2017

Projektplanung zur Errichtung und Anerkennung der Kinderkrippe für die drei Gemeinden

1. Halbjahr 2017

Maßnahmen zur Förderung der Inklusion in den Standorten der außerschulischen Betreuung

Zeitpunkt

Ausarbeitung eines Konzeptes zur Inklusion in der AUBE mit dem RZKB und der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben

1. + 2. Halbjahr 2016

Start des Pilotprojektes zur Inklusion

1. Halbjahr 2017

Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern

Zeitpunkt

Bestandsaufnahme der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen bei den Tagesmüttern anhand eines Fragebogens

2. Halbjahr 2015

Ausarbeitung von ministeriellen Richtlinien

1. Halbjahr 2016

Informationen und Austausch mit den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, dem RZKB, der Vereinigung der Tagesmütter Ostbelgiens (VTO) und Kaleido Ostbelgien zu dem Entwurf der ministeriellen Richtlinien

2. Halbjahr 2016

Verabschiedung des ministeriellen Erlasses sowie Veröffentlichung einer Broschüre zu diesem Thema

1. Halbjahr 2017

Prozessoptimierung des Dienstes RZKB	Zeitpunkt
Einsetzung eines Begleitausschusses und einer Projektgruppe	1. Halbjahr 2016
Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter des RZKB:	2. Halbjahr 2016
Durchführung der Organisationsanalyse	2. Halbjahr 2016
Vorstellung des Endberichtes und Priorisierung der Empfehlungen	1. Halbjahr 2017

Innovative Projekte in der Kinderbetreuung	Zeitpunkt
Prüfung bestehender Systeme (Best Practice) zur Online-Reservierung von Kinderbetreuungsplätzen	1. + 2. Halbjahr 2016
Ausarbeitung eines Lastenheftes zur Online-Reservierung von Kinderbetreuungsplätzen	1. Halbjahr 2017
Ausarbeitung einer Konvention, Beratung und Begleitung zur Schaffung eines Tagesmütterhauses in Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien	1. Halbjahr 2017
Austausch mit Trägern und Ausarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von alternativen Ferienprojekten mit Schwerpunkt für Kinder von 3 bis 6 Jahren	1. Halbjahr 2017
Ausarbeitung einer rechtlichen Grundlage zur regelmäßigen Organisation eines Bürgerforums für Familienpolitik	1. Halbjahr 2017